

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 111 (1981)

Artikel: Graubünden 1667/68
Autor: Maissen. Felici
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Graubünden 1667/68

Von Felici Maissen

Inhaltsverzeichnis

1. Drohende Kriegsgefahr	114
2. Innere Landesangelegenheiten	115
3. Im Oberen Bund	127
4. Aus dem Gotteshausbund	133
5. Die Drei Bünde und die Eidgenossenschaft	137
6. Graubünden und Spanien	140
7. Christoph Mohr und die bündnerisch-französische Politik	144
8. Kontakte mit Venedig	146
9. Kirche und Konfession	148
a) Aus den Bistümern Chur und Como	148
b) Konfessionelle Unruhen	152
c) Kirchliches Leben	156
10. Aus den Untertanenlanden	159
a) Ein Grenzstreit	159
b) Beschwerden der Untertanen	161
c) Kirchliche Jurisdiktion und Immunität	164
d) Zivilstreitigkeiten, private Händel und Rekurse	166
e) Miscellanea	167
Quellen und Literatur	171
Personen-, Orts- und Sachregister	172

Vorbemerkung: Vorliegende Abhandlung ist die Fortsetzung der Aufsätze zur Geschichte der Drei Bünde in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie schliesst sich «Graubünden 1665/66» an, erschienen im JHGG 107, 1977. Am Schluss dieses Traktats folgt ein Personen-, Orts- und Sachverzeichnis für beide Teile, also auch für Graubünden 1665/66.

1. Drohende Kriegsgefahr

Der zur Behandlung stehende Zeitraum 1667/68 war von dräuender Kriegsgefahr umdüstert. Der Sturm sollte von Westen kommen. Ludwig XIV. hatte seine langjährigen Eroberungskriege gegen die Niederlande und am Rhein 1667 mit dem sogenannten Devolutionskrieg eingeleitet. Im Norden eroberte er bedeutende Gebiete auf Kosten der Niederlande und im Osten besetzte er die Freigrafschaft Burgund. Damit schob sich die Grenze des zur europäischen Vormacht aufstrebenden Frankreich auf weite Strecken unmittelbar an die Eidgenossenschaft. Die Dreizehn Orte fühlten sich bedroht und trafen Vorbereitungen zum Verteidigungskrieg. Auf Grund des 1647 erneuerten eidgenössischen Defensionals wurden alle Zugewandten zur Stellung ihrer festgesetzten Mannschaft aufgerufen. Die Drei Bünde hatten im Ernstfall 2000 Mann in einem ersten Zuzug zu stellen.¹

Eine für das Land recht unsichere und verwickelte Lage ergab sich aus dem Umstand, dass zahlreiche bündnerische und eidgenössische Söldner in Frankreich dienten. Diese Truppen durften indessen, laut Bündnis von 1663² und gemäss den Vereinbarungen, den sogenannten Militärkapitulationen, nicht zu einem Angriffskrieg in Feindesland verwendet werden. Sie durften nur zur Verteidigung des Landes, in dem sie Dienst taten, eingesetzt werden. Aber der Sonnenkönig scherte sich wenig darum. Er hatte, absichtlich oder nicht, eidgenössische und bündnerische Truppen gegen Burgund eingesetzt. Dazu kam noch der Umstand, dass Frankreich dauernd über die zulässigen «kapitulierten» Söldnerkontingente noch weitere Werbungen in Bünden vornahm und diese Söldner in die sogenannten Freikompanien steckte. In Frankreich dienten zahlreiche höhere bündnerische Offiziere, besonders aus der Familie von Salis, und der Halbbündner Johann Peter Stuppa³, welche diese Werbungen förderten oder zum Teil selber vornahmen.

Diese Zustände reizten den Zorn des spanischen Gesandten Francesco Casati und seines Nachfolgers Alfonso Casati. Sie beschwerten sich bei den Drei Bünden über Bruch des mailändischen Kapitulats (1639) und drohten mit Getreide- und Salzsperrre und anderen Repressalien. Sowohl die Eidgenossen wie die Bündner riefen auf Drängen Casatis die in Frankreich dienenden Truppen heim und verboten neue Werbungen, aber vielfach erfolglos. Die Dreizehn Orte verboten und versperrten bündnerischen Söldnern den Durchzug

¹ Dazu F. Maissen, Bündner Kriegsdienste in Frankreich 1667–78, im BM 1976, S. 65–78, bes. 65f.

² HBLS I 244f. mit Bild des Allianzteppichs.

³ Hartmann Caviezel, Generalleutenant Johann Peter Stuppa und seine Zeit, in JHGG 22, 1892

nach Frankreich. Es hätte wenig gefehlt und die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen den Eidgenossen und ihren zugewandten Bündnern wären empfindlich getrübt worden.⁴

Die Bewältigung dieser Probleme nahm einen überaus grossen Raum ein bei den Verhandlungen der bündnerischen Bundes- und Beitage und der Kongresse dieser Zeit. Darüber bestehen bereits ausführliche Abhandlungen⁵, in die es hier nicht weiter eingetreten zu werden braucht.

Der Devolutionskrieg wurde mit dem Frieden von Aachen am 2. Mai 1668 beendet. Die Kriegsangst wich. Burgund wurde wieder spanisch. Ludwig XIV. hatte aber die Franche Comté nur vorläufig aufgegeben und mit dem Hintergedanken, sie wieder zu holen, was er tatsächlich auch im Frieden von Nimwegen 1678 erreichte. Holland lud die Eidgenossen und die Drei Bünde ein, dem Friedensschluss von Aachen zur Sicherung des Friedens beizutreten. Sowohl in Bünden wie bei den Eidgenossen herrschte zwar ein gewisses Interesse daran, doch gelang es der französischen Diplomatie, mit Unterstützung des päpstlichen Nuntius, die katholischen Kantone diesem Vorhaben abspenstig zu machen. Eine positive Zusage zum Beitritt wurde indessen für Bünden gegenstandslos, indem es dem allgewaltigen Sonnenkönig gelang, die Tripelallianz Holland/England/Schweden zu zerschlagen.⁶

2. Innere Landesangelegenheiten

Für unseren Zeitraum fehlen uns leider vielfach die Hauptquellen, die Landesprotokolle. Es ist schon manchmal auf deren Lückenhaftigkeit hingewiesen worden.⁷ So ist zum Beispiel zum 14 Tage dauernden Beitag vom April 1667 für einen einzigen Tag ein Protokoll vorhanden.⁸ An diesem Übelstand war sicherlich die schlechte *Archivierung* von damals schuld. So fanden beispielsweise die Räte am Beitag im Juni 1667, dass das Protokoll des Strafgerichts 1660⁹ sich nicht im Archiv befinde, sondern wahrscheinlich beim Schreiber Peter Albert, und dass es von diesem eingefordert und ins Gewölbe gelegt

⁴ BM 1976, S. 68–78

⁵ Wie Anmerkung 4

⁶ Ausführliches dazu berichtet die Abhandlung: «Graubünden, die Tripelallianz und der Friede von Aachen» im BM 1979, S. 193–201

⁷ R. Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, 1957, S. 151ff, und bes. 158. – BM 1980 S. 83. – STAGR Bp Bd. 35, S. 219. Hier befindet sich ein Protokoll nur für einen Tag, während die Häuptertagung fünf Tage dauerte.

⁸ STAGR Bp Bd. 34, S. 457

⁹ Cf. Das bündnerische Strafgericht von 1660, in BM 1968, S. 273ff.

werden solle.¹⁰ Und als es sich darum handelte, auf das Hilfsgesuch der Eidgenossen, nach dem Abschied von Wil von 1647 zu suchen, fand man es nicht im Archiv und glaubte schliesslich, es müsse sich in Privathänden, vornehmlich beim Landschreiber Janett, befinden.¹¹

Ein immer wiederkehrendes Traktandum an den Bei- und Bundestagen dieser Jahre war die *Pest*, die an einigen Orten in der Eidgenossenschaft und im Ausland herrschte, und deren Abwehrmassnahmen. Auch darüber besteht eine besondere Abhandlung, die ein Eintreten an dieser Stelle überflüssig macht.¹²

Der *allgemeine Bundestag*, der früher immer um St. Bartholomäus (24. August) gegen Ende August gehalten wurde¹³, musste 1667 wegen Heumangels für die Fütterung der Pferde und eingetretenen Schneefalls und auch weil die Syndikatorenen wegen «vorgefallenen Geschäften» noch nicht aus dem Veltlin zurückgekehrt waren¹⁴, auf den 9. Juli verschoben werden.¹⁵ Der immer gut orientierte venezianische Gesandte in Zürich, Francesco Giavarina, wusste noch Genaueres über die Verschiebung zu erzählen: Grosser Heumangel wegen schlechter Ernte 1666, grosser Schneefall vor acht Tagen (ca. Mitte Juni), Einbruch grosser Kälte, wodurch auf den Alpen viele Rinder zugrunde gegangen seien.¹⁶ Der Bundestag am 24. Juli 1667 entschied: «Dieweilen die Haltung der Bundestage auf St. Johanni Zeit wegen warmer Zeit, Manglung der Speisen und wegen des Heuwens auch sonst in viel Weg und Weis unglägen und unbequem fällt, so ist diesselbe auf Ratification der Gemeinden auf Bartholomei Zeit fürterhin zehalten gericht worden.»¹⁷ Mit 1668 fand somit der Bundestag wieder um St. Bartholome statt.¹⁸ Die Häupter beriefen den Bundestag ein. Drei bis vier Wochen vorher zeigten sie den Gemeinden den Beginn des Bundestages an und forderten sie auf, ihre Ratsboten mit den betreffenden Instruktionen und Vollmachten zu versehen, und teilten mit, dass diese am Vorabend pünktlich an Ort und Stelle zu erscheinen hätten.¹⁹

¹⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 463. – Schreiber Peter Albert ist vielleicht Peter Janett von Küblis, Schreiber von 1660–61. P. Gillardon, *Gesch. des Zehngerichtenbundes*, 1936, S. 365

¹¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 61. Es handelt sich entweder um Landschreiber Hans Janett 1644–46, 1648–50, 1652–54 oder um Landschreiber Peter Janett 1660–61. P. Gillardon o. c. S. 365

¹² F. Maissen, *Die letzte Pestepidemie in der Eidgenossenschaft und ihre Folgen für Graubünden 1665–1668*, im BM 1971, S. 213–237, bes. S. 216–220 und 229–234

¹³ Cf. BM 1973, S. 226

¹⁴ STAGR Bp Bd. 34, S. 461 und 464. Über die Mission der Syndikatorenen im Veltlin cf. BM 1980, S. 107–118

¹⁵ STAGR Bp Bd. 34, S. 462

¹⁶ BAB Venedig, vol. 74, S. 153f., *dispaccio* vom 25. Juni 1667

¹⁷ STAGR Bp Bd. 34, S. 546 und STAGR AB IV 4, *Dekretenbücher* Bd. 19, S. 75

¹⁸ BM 1973, S. 226

¹⁹ STAGR Bp Bd. 34, S. 462, 465

Die Häupter und Ratsboten wurden zu dieser Zeit mit je 3 Gulden pro Tag *salariert*.²⁰ Dabei erhielten sowohl der Weibel wie die Schreiber den gleichen Lohn²¹ wie die Ratsherren. Das ist besonders beachtenswert für diese Zeit, da sonst sehr grosse Standesunterschiede und soziale Ungleichheit herrschten, wie die Soldtabellen von Soldaten und Offizieren und andere Lohntarife beweisen. Eine andere Eigenart war, dass am Schluss des Bundestages *jeder* der Drei Bünde eine *gleiche* Summe, ohne Unterschied und Rücksicht auf die ungleiche Grösse, zur Salarierung seiner Ratsboten zugesprochen erhielt, so zum Beispiel 1668: «Nach Verrichtung der vorstehenden Geschäfte ist dieser Bundestag mit freundlicher Danksagung des Herrn Landammann des Zehngerichtenbundes wegen guter Gehorsame und allerseits erzeugter Freundlichkeit und Einigkeit, aufgehbt, geendet licenziert und die Herren Ratsboten zu salarisieren auf jeden Bund Gulden 1000.— aus den Zollgeldern zu nehmen taxiert worden».²²

Den Häuptern stand in der Regel nur wenig Entscheidungsvollmacht in Landesangelegenheiten zu. Dem *Referendum* unterlagen alle wichtigeren und bisweilen gar unbedeutendere Sachen, selbst die Frage, zum Beispiel, ob ein Gesandter auf Einladung an die eidgenössische Tagsatzung zu senden sei.²³ Eher ausnahmsweise wurde den Häuptern mehr Vertrauen entgegengebracht, wie zum Beispiel am Schluss des Bundestages 1668: «Übrige hinderstellige sachen und eingereichte Memorial, die noch zu erledigen sein möchten, zu erörtern, wie auch den Absatz des Ausschreibens an die Gemeinden zu verfasen sind den drei Häuptern übergeben worden, dass solche Kraft haben sollen, was sie darüber schliessen und ordinieren werden, als von der ganzen Session beschehen wäre . . .».²⁴

Der Bundestag 1667 fand zu Chur statt. Das Protokoll fängt, wie gewöhnlich, mit einer salbungsvollen und frommen Einleitung an: «Der Allmächtige wolle alle an diesem Bundestag vorfallenden Geschäfte und abfassende Beschlüsse und Abhandlungen also segnen, dass sie zu seines heiligen und grossen Namens zuforderst und dann zu des allgemeinen Vaterlandes Fried, Ruh, und Wohlstand gereichen thund». Die *Begrüssung* geschah ususgemäss in Chur durch den Churer Bürgermeister und Präsidenten des Gotteshausbundes, in Davos durch den Bundslandammann und in Ilanz durch den Landrichter. Diese führten auch den Vorsitz an ihrem jeweiligen Ort. In Chur, nach der Begrüssungsrede des Bürgermeisters, ergriff das Haupt des Oberen Bundes, Landrich-

²⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 457, 464

²¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 219

²² STAGR Bp Bd. 35, S. 158, 202

²³ STAGR Bp Bd. 35, S. 180 und BM 1976, S. 77

²⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 158

ter Gallus von Mont, das Wort, sekundiert vom Haupt des Zehngerichtenbundes, Bundslandammann Paul Jenatsch, um eine kurze Verdankungsansprache zu halten. Hierauf wurden die sogenannten Instruktionen der Gemeinden von den betreffenden Ratsboten verlesen. Am Morgen begannen die Sitzungen um 7 Uhr. Jeder Ratsbote war unter einer bestimmten Busse verpflichtet, pünktlich zu erscheinen.²⁵

In der Regel fand die bundestägliche Session nur einmal im Jahr statt und dauerte ungefähr zwei Wochen. Die Session von 1667 wurde am 25. Juli geschlossen. Die drei Häupter blieben zurück, um noch anstehende Fragen zu erledigen und um das Ausschreiben an die Gemeinden zu konzipieren. Sie, die sogenannten «Absatzherren», Landrichter Gallus von Mont, Bürgermeister Martin Clerig und Bundslandammann Paul Jenatsch, fassten aus dem Protokoll jene Punkte, die an die Gemeinden ausgeschrieben werden sollten, zusammen und überliessen das eigentliche Konzept dem Churer Stadtschreiber.²⁶

Über den Hergang der Abstimmung über die ausgeschriebenen Punkte in den einzelnen Gemeinden, der sogenannten «*Mehren*», gibt uns der Bericht des Vertreters der Cadi einigen Aufschluss. Landrichter Clau Maissen, der am Beitag im September 1667 teilnahm, sagte zur Aufnahme der Mehren in seiner Gerichtsgemeinde, was allerdings nur für diese gilt, folgendes: «relatiert Herr Landrichter Meiser mündlich, das Ausschreiben des Bundestages sei laut der Landschaft Disentis Bräuchen dem Rat daselbst vorgelesen und sei über diese Punkte gemehrt worden und zwar in diesem Sinne, dass sie das Capitulat halten wollen, sofern es von seiten Spaniens auch gehalten werde in allem laut dessen Ausweisung. Diesen Entschluss des Rates haben alsdann auf die Vicinanzen kommen, derselben mehr und Meinung zu vernehmen, massen dem Land-schreiber befohlen worden, ze schryben, was aber solches bis dato us Vergessenheit nicht vollzogen, vermeine aber die Vicinanzen werden das, so der Rath beschlossen ratificieren, jedoch wolle er sich disfahls keineswegs vergriffen haben.»²⁷

Die Ergebnisse einer *Abstimmung* in den Gemeinden, die sogenannten Mehren, wurden in der Regel jeweils dem Haupt des betreffenden Bundes schriftlich oder auch mündlich abgegeben. Doch hatten sich hierin auch sehr viel Nachlässigkeit und Unzukömmlichkeiten eingerissen, so dass der Januarkongress 1668 sich veranlasst sah, folgende Massnahmen zu treffen: «Die Mehren darüber sind einzusenden auf den 1. März schriftlich dem Haupt des Bundes und wenn

²⁵ STAGR Bp Bd. 34, S. 468

²⁶ STAGR Bp Bd. 34, S. 453f.

²⁷ STAGR Bp Bd. 34, S. 580f.

nicht, sodass hierüber kein völlig Mehr aufgenommen werden kann und dadurch weitere Kosten entstehen, werden diese Gemeinden um diese Kosten ersucht zu bezahlen und haben fernere Strafen wegen ungehorsame und Hinderstelligkeit nach gemeiner Landen Erkenntnuss zu gewärtigen».²⁸ Nicht selten gaben Gemeinden ihre Mehren zu spät oder überhaupt nicht ab, wie zum Beispiel auf das Ausschreiben des Bundestages von 1668, da: «so wenig Mehren befunden, dass das Vorhaben unfruchtbar abgeloßen und daher für gut befunden worden, den ehrsamten Gemeinden ihren Unfleiss zu remonstrieren und mit allem ernst zu ermahnen, sich besser zu befleissen, weil man auf diese Weise mit den Geschäften nit fort kommen könne und Gem. Landen dadurch grosse Uncosten causiert werden».²⁹ Es kam auch vor, dass man von gewissen «saumseligen» Gemeinden die Mehren abverlangen musste, sogar unter Androhung von Strafen, wie jener des Verlustes der Jahr- und Kammergelder.³⁰

Den vor wenigen Tagen von Mailand mit dem Titel eines ordentlichen Gesandten angereisten Grafen *Alfonso Casati* liess der Bundestag (1667) durch eine Delegation von drei Ratsherren beglückwünschen und willkommen heissen. Der neue Gesandte dankte sehr höflich und versicherte seiner «gegen Gem. Landen und Particularen tragende gute Affection und seines geneigten willens».³¹

Eines der ersten Geschäfte des Bundestages 1667 war die von Zeit zu Zeit notwendig gewordene sogenannte «*Geldvaluierung*», um ein wenig Ordnung zu schaffen mit den vielen Geldsorten. Auf Ratifikation der Gemeinden wurde folgende Bewertung festgesetzt:

«Die Churer Blutzger werden nicht widerrufen, sondern sollen: 1 Blutzger = 5 Batzen gerechnet werden.

Die Parpaiolen, die in grossen Mengen ins Land kommen, sind taxiert:

1 Parpaiole = 2 Kreuzer.

1 Philippi = 29 Batzen. 1 Philippi = 2 Gulden

Die spanische Dublone = 6 Gulden und 24 Kreuzer

Eine italienische Dublone = 6 Gulden und 12 Kreuzer

Ein Dukat = 3 Gulden und 36 Kreuzer

Ein Dukat = 2 Louis oder Reichstaler.

Ein Gulden = 16 Schweizer od. welsche Batzen.

²⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 26 und das Ausschreiben daselbst S. 35

²⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 179f.

³⁰ STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 19, S. 75f.

³¹ STAGR Bp Bd. 34, S. 469, 495

Sollte die eine oder andere Geldsorte in anderen Werten ein- oder ausgegeben werden, solle der Übertreter von seiner Gemeinde mit 10 Kronen bestraft werden».³²

Zwischen Hof und Stadt Chur bestand eine *Münzeinheit*, und «um in den habenden Münzregalien keinen Eingriff zu tun und weil sonst grossen Ungelegenheit und Unordnung im Zahlen entstehen könnte», wurde der Churer Blutzger im alten Stand belassen. Die Gemeinden genehmigten die Taxierung.³³

Dieser Münzregelung widersetzte sich offenbar die Gemeinde Tirano. Herkules von Salis beklagte sich vor dem Bundestag 1668, dass er deswegen bei einer Forderung nicht abrechnen könne. Die Gemeinde sei vor den Bundestag zitiert, aber nicht erschienen. Die Session befahl dem regierenden Podestà zu Tirano, Peter Scarpatetti (v. Cunter i.O.), das Münzdekret noch vor der Abreise der Syndikatore strikte durchzuführen. Nötigenfalls sollen sich diese der Sache annehmen.³⁴ – Im Veltlin war eine grosse Menge minderwertiger Blutzger verbreitet worden. Diese Geldsorten wurden verrufen und als wertlos erklärt. Wer solche ins Land bringe, wurde mit Strafe bedroht. Am Bundestag 1668 kamen übrigens Beschwerden aus dem Zehngerichtenbund: Die Philippi würden unterschiedlich bewertet, die Kapitalien meist zu 29 Blutzgern, die Zinsen aber zu 2 Gulden. Der Bundestag bestätigte die vor einem Jahr gemachte Taxierung.³⁵

Verhältnismässig allzulange wurde an diesem Bundestag über die *Besoldung der Syndikatore* diskutiert.³⁶

Dieser Bundestag (1667) bestätigte und erneuerte das alte *Jagdgesetz*, das ungeachtet der Gemeindeautonomie in allen Gemeinden und in allen drei Bünden gelten sollte. Vom 1. März bis zum 30. Juni war jegliche Jagd verboten. Wer ertappt wurde, verlor sein Gewehr und bezahlte 20 Kronen. Jagdfallen und Schlingen wurden verboten, «aussert was wegen der wilden Tiere mit Bewilligung der Oberkeit zugeben». In die gleiche Busse von 20 Kronen verfielen auch Käufer und Verkäufer von Wildfleisch in den Monaten März bis anfangs Juli. Gemeinden, die ihre Jagdfrevler nicht bestrafen, fielen selbst in die ausgesprochene Busse.³⁷ – Am Januarkongress 1668 wurde berichtet, dass von Fremden und Einheimischen viel Wildfleisch verkauft und auch exportiert

³² STAGR Bp Bd. 34, S. 568

³³ STAGR Bp Bd. 34, S. 568f.

³⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 146f.

³⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 139

³⁶ BM 1980 S. 116–118

³⁷ STAGR Bp Bd. 34, S. 479f. und Ausschreiben dazu daselbst S. 565f. sowie STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 19, S. 74

werde. Der Rat verbot diesen Handel an Ausländer, damit das Wildfleisch nicht zu teuer und «bey vorfallenden Hoch- und Festzeiten nichts oder gar alles zu teuer zu bekommen». Die Gemeinden wurden aufgefordert, über den betreffenden Handel und die Preise zu wachen und Übertretungen zu ahnden.³⁸ Auch wurde bei dieser Gelegenheit der Verkauf von Getreide über die Grenzen verboten.³⁹

Für die Rechnungsrevision der *Landvogtei Maienfeld* unter Landvogt Peter Schorsch 1665/66 wurde eine grosse Kommission von drei Mann aus jedem der drei Bünde bestimmt. Die Einnahmen setzten sich hauptsächlich aus Weinlieferungen und Bussgeldern zusammen und betrugen rund 885 Gulden, während die Ausgaben sich auf 1126 Gulden beliefen. Ein Defizit von 241 Gulden! Die Rechnung wurde zwar genehmigt, aber der Bundestag beschloss, dass inskünftig unnötige Ausgaben vermieden und Missbräuche beseitigt werden sollen. Es solle in Zukunft keinem Landvogt «das Aufreiten» oder das «Entgegenschieszen» (z.B. bei Empfängen) gut gemacht werden.⁴⁰

Während die Sorge um die *Strassen* bekanntermassen den Gemeinden überlassen war, zeigte sich der Gesamtstaat wenig geneigt, den Gemeinden zu helfen. Als die Gemeinde Zernez für den neuerstellten Weg über den Berg Faldera (Ofenpass) und Schiers zur Erhaltung einer Strasse um die Erlaubnis eines Weggeldes anhielten, entschied der Bundestag 1667, dass das «begehrte Weggeld ein- und anderseits abgesagt worden».⁴¹ – Immerhin, in einem Fall wollte der Bundestag doch noch untersuchen lassen, «ob in diesem Fall die Wegsame von Gemeinen Drei Bünden oder von weme soll ersetzt werden». Das Hochwasser des Jahres 1668 hatte die Strasse am Flussufer bei Malans zerstört, so dass man gezwungen war, den Weg durch die Wiesen zu nehmen. Podestà Ambros Planta war aber nicht willens, dies ohne Schadenersatz zu gestatten. Er wurde ersucht, keinen Widerstand zu leisten, bis der Befund festgestellt sei.^{41a}

Mit dem *Zollwesen* beschäftigten sich die Bei- und Bundestage 1667/68 mehrmals. Im Januar 1668 bat der Zolls inhaber im Veltlin um einen Nachlass der pflichtgemässen Abgaben an Gemeine Lande, weil er «übel beschädigt» sei wegen der zur Zeit in Basel und anderen Orten herrschenden Pest und der deswegen geschlossenen Pässe und der dadurch verursachten «geringen In-

³⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 18 und Ausschreiben dazu daselbst S. 31

³⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 62f.

⁴⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 496, 506–509 und Ausschreiben dazu daselbst S. 556

⁴¹ STAGR Bp Bd. 34, S. 542. Über Faldera, Valdera siehe A. Schorta, Rätisches Namenbuch II 699, unter Fuldera

^{41a} STAGR Bp Bd. 35, S. 154 und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 21, S. 62

traden». Die Stellungnahme ist schon deswegen aufschlussreich, weil sie die geringe Befugnis der Häupter und auch eines Beitages erhellt. Die Frage wurde von diesem, immerhin von neun Ratsherren besetzten Beitag, auf einen «grösseren» Beitag, und von dort auf den Bundestag verschoben. Dieser endlich fasste einen Beschluss nur auf Genehmigung der Gemeinden.⁴² – Die Engadiner führten offenbar bedeutende Mengen *Käse* über Chiavenna nach Italien. In Chiavenna mussten sie keinen Zoll bezahlen, sofern sie ihre Waren selber weiter führten. Die Zollsinerin in Chiavenna, Frau Claudia Pestalozzi⁴³, beklagte sich vor dem Januarkongress 1668, dass die Engadiner ihre Waren dort zollfrei verkauften und weiter verschickten. Der Rat unterstützte die Klägerin und bekräftigte die alte Zollordnung.⁴⁴ – Handelsleute beschwerten sich übrigens am Bundestag 1668, dass zu *Poschiavo* «ein schwerer Zoll» auf Handelswaren gelegt werde. Weil die nötigen Beweise und Unterlagen fehlten, konnte die Versammlung nicht entscheiden.⁴⁵ – Rosshändler beschwerten sich über *Zollsteigerungen in Vicosoprano*. Die Sache wurde untersucht und in Ordnung gebracht.⁴⁶ – Von den Unterengadineren wurde offenbar der im Auskauf der österreichischen Rechte aufgehobene Zoll im Tirol wieder gefordert. Der Bundestag liess nach Innsbruck um Remedur schreiben.⁴⁷ Ebenso gelangte er an den Landvogt von Vaduz und nach Feldkirch, damit die dortigen «neuen Zölle» aufgehoben würden.⁴⁸

Transportwesen. Nachdem Beschwerden laut geworden waren, dass zu schwere Güterpackungen für den Transport aufgegeben würden, liessen die Bünde die alte Ordnung neu einschärfen, weil es sonst «dem Lande am Zoll und den armen Säumern grossen Schaden» verursache. Der Bundestag 1667 verfügte, dass die Güter, die nach Italien gehen, zu Chur und jene, die nach dem Norden gebracht werden, zu Chiavenna gewogen werden sollen und jene Kolli, die mehr als 14 Rupp schwer seien, mit einer Busse belegt werden sollen.⁴⁹ Dieses Dekret hatte aber auch seine Kehrseite und wäre geeignet gewesen, dem ganzen Transport über die Bündner Pässe zu schaden, indem der Verkehr auf andere Wege abgeleitet werden konnte, wie übrigens die Faktoren von Chur sich vor den Häuptern bereits hatten verlauten lassen. Daher entschlossen sich

⁴² STAGR Bp Bd. 35, S. 10

⁴³ Es handelt sich wohl um die Witwe des Hauptmanns Johann Anton Pestalozzi (1599–1659) von Chiavenna und Chur. HBLs V 404

⁴⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 11f. und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 21, S. 60

⁴⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 166

⁴⁶ STAGR Bp Bd. 34, S. 529f. und STAGR Landesakten A II LA 1, 4. Aug. 1667

⁴⁷ STAGR Bp Bd. 34, S. 533f.

⁴⁸ STAGR Bp Bd. 34, S. 533

⁴⁹ STAGR Bp Bd. 34, S. 534 und 561f.

diese an ihrer Versammlung im Januar 1668, «nicht so sehr auf die 14 Rupp Maximalgewicht zu bestehen, sondern auch noch 15 Rupp schwere Stücke durchgehen zu lassen, das Übrige aber dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Chur zu überlassen».⁵⁰ Vom Bundestag (September 1668) wurden indessen die Faktoren in St. Gallen gewarnt, das festgesetzte Gewicht zu überschreiten, man werde in Chur die zu schweren Kolli überhaupt nicht in Empfang nehmen.⁵¹ – Der alte Streit zwischen Lantsch/Lenz und Malix/Churwalden/Parpan dauerte unvermindert weiter.⁵² Der Bundestag 1667 bestätigte die vor einem Jahr gemachte Ordination zu Gunsten von Lenz, so dass Malix und Churwalden «mit Abladung der Güter gänzlichen müessigen und die Lenzer frei und ungehindert mit Gütern fahren und passieren lassen sollen». Im Fall von Widersetzlichkeiten wurde den beiden Gemeinden eine Geldstrafe angedroht, nämlich die Konfiskation ihrer Jahrgelder.⁵³ Die Gemeinde Parpan musste von einem Beitag im September wieder zur Ordnung gerufen werden: Man werde nötigenfalls die Gemeinden avisieren und ihren Entscheid erwarten.⁵⁴ Die Zänkereien dauerten indessen mehr oder weniger weiter und noch am Bundestag 1668 klagten die Vertreter beider Parteien einander an. Die Landesväter aber liessen es mit einer väterlichen Ermahnung zu gegenseitiger Verträglichkeit bewenden und verschoben eine eventuelle Entscheidung auf den nächsten Bundestag.⁵⁵ – Ähnliche Schwierigkeiten im Transportwesen bereitete man auch in *Zizers*. Deputierte der Stadt Chur und Maienfeld zeigten den Häuptern an, dass die Getreidetransporte in Zizers aufgehalten und die Waren abgeladen würden und verlangten ein Verbot dieses Unfugs. Dieser Fall wurde in gleicher Weise wie der letztgenannte von den Behörden erledigt.⁵⁶

Der *Staatshaushalt* der Drei Bünde hielt sich in äusserst bescheidenem Rahmen. Bei jeder Gelegenheit schaute man, dass der Staatskasse keine oder möglichst geringe Auslagen entstehen. Als der Bundestag 1667, zum Beispiel, den Veltlinern erlaubte, an die Gemeinden zu appellieren, geschah dies nur unter der Bedingung, dass die Untertanen für alle Kosten Bürgschaft leisteten.⁵⁷ Selbst eine Gesandtschaft nach Mailand zur offiziellen Begrüssung des neuen Governatore im Namen Gemeiner Landen sollte nichts kosten. Daher übertrug man diese Aufgabe dem Oberst Paul Jenatsch, der sich ohnehin wegen anderen

⁵⁰ STAGR Bp Bd. 35, S. 17, Beitag vom 11. Januar 1668

⁵¹ STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 21, S. 61

⁵² Vergl. Graubünden 1665/66 in JHGG 107 (1977) S. 28f.

⁵³ STAGR Bp Bd. 34, S. 539–542

⁵⁴ STAGR Bp Bd. 34, S. 599

⁵⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 106f.

⁵⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 68f. und daselbst, AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 21, S. 60

⁵⁷ STAGR Bp Bd. 34, S. 566, Ausschreiben

Geschäften dorthin begeben, und zwar ausdrücklich «ohne Gmeiner Landen Costen».⁵⁸ Die Hauptlasten lagen auf den Schultern der Gemeinden. Das Gericht der *Vier Dörfer* reklamierte beim Bundestag 1667, dass die Bezahlung der Baracken der Rheinschanze aus dem Jahr 1646, die nach einem Urteil eines von den Drei Bünden bestellten Gerichts, von einem jeden Hochgericht um 15 Kronen zu geschehen habe, bisher nur von Chur und Prättigau abgestattet worden sei, während die übrigen die Bezahlung verweigerten.⁵⁹ Eine Forderung der Herren von Haldenstein an die Drei Bünde anerkannte der Bundestag nicht und die Gemeinden bestimmten, dass es beim Urteil des bündnerischen Schiedsgerichtes von 1646 zu verbleiben habe.⁶⁰

Es kam wohl öfters vor, dass alte *verjährte Streitigkeiten* und Ansprachen wieder hervorgezogen wurden. Auf Grund des alten Gesetzes der Verjährung dekretierte der Januarkongress 1668, dass «wenn jemand eine Ansprache innert 12 Jahren nicht fordere, er dieselbe verwirkt haben solle».⁶¹ Dies wurde von den Gemeinden bestätigt.⁶²

Den *Wachtdienst* an der Tardisbrücke versah bis Juli 1668 Christian Joos. Die Bünde verordnen hiezu für ein halbes Jahr den Peter Gadiant ab dem Strülserberg (Mastrilserberg).⁶³

Der *Bartholomäusbundestag* 1668 wurde zu Davos am 27. August von Bundslandammann Oberst Paul Jenatsch (†1676)⁶⁴ mit der Begrüssungsrede eröffnet. Im Namen der Landschaft hiess der Landammann von Davos die Herren des Oberen und des Gotteshausbundes willkommen, während die beiden anderen Bundeshäupter darauf mit einer Ansprache erwiderten.

Bei dieser Gelegenheit wurde bekannt gegeben, dass der vielbesuchte *Zürzacher Markt* wieder frei gegeben und auch die Zürcher und Schaffhauser *Märkte* besucht werden dürften, jedoch nur mit Gesundheitsscheinen, da sonst mit den Italienern leichtlich Schwierigkeiten im Viehhandel entstehen könnten.⁶⁵ – Um den *Andreasmarkt* in Chur zu beleben, wurden die Viehhändler probeweise für ein Jahr von allen Landeszöllen befreit.⁶⁶

Dieser Bundestag verordnete auch, dass die vor einigen Jahren von einer Kommission besiegelte Vereinbarung in einem Streit zwischen der Stadt und der

⁵⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 90

⁵⁹ STAGR Bp Bd. 34, S. 566 und Ausschreiben 590

⁶⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 567 und 589

⁶¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 19 und Ausschreiben dazu daselbst S. 30f.

⁶² STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 19, S. 77

⁶³ STAGR Bp Bd. 34, S. 123

⁶⁴ Über P. Jenatsch s. BM 1957, S. 315ff.

⁶⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 138

⁶⁶ STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 21, S. 62

Herrschaft Maienfeld sauber «abgeschrieben und zuhanden aller Nachkommen ins Schlossurbar eingetragen werde. Dagegen protestierte Landammann Karl von Salis, sofern darin etwas begriffen wäre, das der «Freiheit, Gerechtigkeit, Sitten und Gebräuchen» der Stadt zuwider wäre.⁶⁷ – Der sogenannte «*Schanfigger Zins*» war eine Abgabe von 50 Pfund, die Private im Ausserschanfigg alle zwei Jahre der Herrschaft Maienfeld schuldeten. 1668 wollte ein Vertreter dieser Schanfigger Schuldner diese 50 Pfund in 50 Gulden umwandeln, weil «die Bezahlung gar schwierig und unrichtig» sei. Dem Wunsch entsprach ein Beitag im Januar 1669, aber auch wieder nur unter Genehmigung der Gemeinden.⁶⁸

Um diese Zeit herrschte ein Konflikt zwischen dem Volkstribun von Somvix, Landeshauptmann *Clau Maissen* (†1678), einerseits und Landammann *Abundius von Salis und Ammann Jakob Wolf* andererseits wegen eines sogenannten «Knechtendienstes», welcher Dienst turnusgemäss der Gemeinde Stalla/Avers gehört hätte, aber «weil sie Rod nicht gewusst haben, noch er, Herr Landshauptmann nichts avisiert, nicht gnossen», wollte Maissen der Gemeinde Stalla/Avers auch nichts gutmachen. Der Bundestag (1668) setzte eine erstrangige Kommission mit Landrichter Gallus von Mont, Bürgermeister Gabriel Beeli und Bundslandammann Paul Jenatsch ein, um den Streit in Freundlichkeit beizulegen. Wenn dies nicht zum Ziel führe, solle der Handel vor Gemeine Drei Bünde und nicht wie Maissen es vorgeschlagen habe, da, «wo er gesessen», ausgemacht werden.⁶⁹

Eines der ersten Geschäfte des Bundestages 1668 war die *Wahl der Amtsleute* in den Untertanenlanden für die zweijährige Periode 1669–71.⁷⁰ Turnusgemäss fiel das Amt des Landeshauptmanns dem Hochgericht Unterengadin zu. Hier aber herrschte Uneinigkeit zwischen Ob- und Untertasna. Daher verschob man die Wahl um einen halben Tag, damit die Frage inzwischen vor dem Gotteshausbund entschieden werden könne, und zwar mit der Bedingung, dass wenn der Streit bis dann nicht ausgehandelt sei, und die Session des Bundestages deswegen verlängert werden müsse, dem Amt das doppelte Audienzgeld (der Landeskasse gehörig) aufzuerlegen sei. Eine vom Gotteshausbund bestellte Kommission klärte die Frage und stellte die drei Kandidaten zur Wahl vor: Landammann Johann Planta von Zernez, Junker von Planta und Vikar Rea a Porta. Aus diesen erkürte der Bundestag Johann Planta zum

⁶⁷ STAGR Bp Bd. 34, S. 449

⁶⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 11 und Ausschreiben dazu S. 29

⁶⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 155

⁷⁰ Über den damaligen Wahlmodus s. Graubünden 1665/66 in JHGG 107 (1977) S. 37

Landeshauptmann.⁷¹ Das Vikariatamt fiel dem Hochgericht Ortenstein/Fürstenau zu. Der Vikar musste vor der Wahl dem Tal Veltlin präsentiert werden. Aus den drei vom Hochgericht Vorgeschlagenen wurde Johann Viktor Travers gewählt. Zum Commissari von Chiavenna wählte der Bundestag aus den vom Hochgericht Thusis Vorgeschlagenen Silvester Rosenroll und zum Podestà von Tirano aus dem Hochgericht der Gruob Johann Anton Schmid von Grüneck. Aus den drei vom Hochgericht Schiers/Seewis Präsentierten wählte man Hieronymus von Salis zum Podestà von Morbegno und aus den drei von Schams Vorgestellten den Junker Johann Planta von Wildenberg/Rietberg zum Podestà von Trahona. Dieser hatte das Amt gekauft. Julius Pellizari aus dem Schanfigg wurde zum Podestà von Toglio, Johann Enderlin für Maienfeld zum Podestà von Plurs und Kaspar Schwarz von Davos zum Podestà in Bormio ernannt. Auch der Landvogt von Maienfeld wurde in der gleichen Weise bestellt. Die Vier Dörfer waren an der Reihe. Der Bundestag wählte aus den drei Vorgeschlagenen den Landeshauptmann Herkules von Salis-Marschlins. Nach der Wahl wurden die Neugewählten instruiert und beeidigt. Ihre Amtsdauer währte von Anfang Juni 1669 bis Juni 1671.⁷²

Nach dieser Wahl wurde die *Syndikatur* für 1669 bestellt. Sie setzte sich aus neun Mitgliedern, drei aus jedem Bund, zusammen. Im Oberen Bund traf die Charge auf die Gemeinden Gruob, Lugnez und Rheinwald. Gewählt wurden Podestà Hans Anton Schmid von Grüneck, Landammann Otto von Mont und Florin Schorsch von Splügen. Im Gotteshausbund kamen Chur, Bergell und Fürstenau an die Reihe mit den gewählten Syndikatoren: Hauptmann Andreas Finer, Ammann Abundius von Salis und Landvogt Luzius Battaglia dem Jüngeren. Im Zehngerichtenbund traf die Syndikatur auf die Gerichte Klosters, Castels und Maienfeld. Aus den beiden ersten Gemeinden wurden Johann Jeuch und Podestà Konradin Beeli von Fideris gewählt. Im Gericht Maienfeld waren die beiden «Schnitze» Maienfeld/Fläsch und Malans/Jenins unter sich zerstritten. Der Bundestag legte ihren Vertretern nahe, ihren langdauernden Streit endlich zu beenden, denn eine von ihnen verursachte Verlängerung des Bundestages würde auf ihre Kosten gehen. Diesem Hochgericht fiel gleichzeitig auch die Präsidentschaft der Syndikatur zu. Einer vom Zehngerichtenbund bestellten Kommission gelang es inzwischen den Streit zu schlichten und am Vormittag des folgenden Tages wurde aus den drei Vorgeschlagenen Rittmeister Baptista Brügger zum Präsidenten der Syndikatur gewählt.⁷³

⁷¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 142, 146

⁷² STAGR Bp Bd. 35, S. 142–144

⁷³ STAGR Bp Bd. 35, S. 145f.

3. Im Oberen Bund

Für das Jahr 1667 fehlen die Protokolle des Oberen Bundes. Am Bundestag zu St. Georg 1668 in Truns (tiern s. Gieri) wurde Johann Simeon de Florin von Rueun zum Landrichter gewählt und zum Haupt der Herrschaft Sax Landammann Balzer de Caduff aus dem Lugnez. Zum Landschreiber wurde Julius de Coray von Laax erkoren. «Und ist für dises Jahr uff St. Jörgen das Gericht nit verbannet worden, sondern nur Audienzen erteilt worden». Es fand somit keine Gerichtssitzung statt.⁷⁴

An dieser Session des Oberen Bundes wurde die erste heftige Auseinandersetzung, die zu den grossen *Wirren in der Herrschaft Rhäzüns* führten, bereits ausgetragen.⁷⁵ Die Nachbarschaft Ems liess durch ihren Agenten, Landammann Pankraz Caprez (Ilanz) Beschwerden gegen den Herrschaftsinhaber Johann Heinrich Planta vorbringen. Eine 1663 getroffene Vereinbarung habe er trotz wiederholten Aufforderungen und entgegen seinen eigenen Versprechungen nie bestätigt. Ems verweigere dem Herrn Planta die Huldigung. Die letzte Gerichtsbesetzung sei ungültig. Ihm widersprach Vikar Hans Bartholome Montalta (Sagens). Er liess zwar die vorgebrachten Gründe gelten, erklärte aber, dass kein Zweifel bestehe, dass Johann Heinrich Planta die Herrschaft rechtmässig und lebenslänglich inne habe. Die vorgebrachten Gründe seien nicht genügend, um dem Herrn die Huldigung zu verweigern. Der neugewählte Ammann sei «nach Form» gewählt worden. Die Wahl sei gültig. Es wurde hierauf eine Kommission zur Vermittlung bestellt mit Landrichter Ludwig de Latour, Landrichter Ulrich Collenberg und Landvogt Montalta. Eine Vermittlung kam nicht zustande. Die Session entschied, dass «ohne Präjudiz» beide Teile für dieses Mal der Session fern bleiben sollen, in der Hoffnung, dass inzwischen ein jeder Teil einen oder mehrere Vertrauensleute finden werde, durch deren Vermittlung die Parteien «zu einem gütlichen Arbitrament bequemen werden», sonst sollen die Teile «Gericht und Recht» brauchen.⁷⁶ Landrichter De Florin sprach im Namen der Gemeinde Waltensburg gegen Joh. H. Planta. Dieser strebe nach dem Landrichteramt, wie er sich schon 1664 unterfangen habe «umb das Landrichteramt zu spihlen, so aber eine Novitet seye und ein unerhörtes Ding». Der Herr zu Rhäzüns sei niemals Landrichter gewesen, es sei dies auch gegen den Bundesbrief. Damals sei Planta «auf Anraten guter Freunde» davon zurückgetreten, dieses Jahr hätte er sich wieder «uffgelassen», wider alle

⁷⁴ STAGR AB IV 3, Protokolle des Oberen Bundes 1668–1671, Bd. 14, S. 1

⁷⁵ Über die Rhäzünser Wirren s. BM 1958, S. 363–368

⁷⁶ STAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 1–3

alten Gewohnheiten und Bräuche. De Florin ersuchte den Bund für die Haltung des Bundesbriefes und Vermeiden von «Novitäten» besorgt zu sein.⁷⁷ Abt Adalbert de Medell von Disentis brach für Planta eine Lanze und meinte: Sofern der Herr von Rhäzüns zu diesem Amt fähig sei «dies nit in schlechtem Concetto gehalten werden solle», er hätte auch ein Recht dazu, nur solle er die Rechte der Herrschaft Disentis nicht präjudizieren. Darüber entschied schliesslich der Bund folgendes: Laut dem Bundesbrief haben die drei Häupter der drei Herrschaften (Abt von Disentis, Herr von Rhäzüns und Haupt von Sax) ihre Rechte in der Landrichterwahl, nämlich das Vorschlagsrecht. Es war aber nie der Fall, dass einer dieser Häupter zugleich das Landrichteramt inne gehabt hätte und es auch nie beansprucht hätte. Die Frage solle jedoch vor die «ehrsamen Räte und Gemeinden» gebracht werden.⁷⁸

Zwischen *Thusis und Schams* herrschte eine Differenz. Ammann Johann Peter Feragut verlangte, dass ein gewisses früheres Urteil zu Gunsten von Schams vollzogen werde. Ihm erwiderte Ammann Christian Marzolt im Namen von Schams. Der Bund bestätigte das seinerzeit zu Chur gefällte Urteil. Die gleichen Richter sollen jedoch nochmals mit den Parteien Fühlung nehmen und zu schlichten trachten. Sollte dies erfolglos verlaufen, solle der Bund noch vor Schluss dieser Session die Entscheidung über die strittige Kostenfrage fällen. Diese Aufgabe sollen ebenfalls die gleichen Mitglieder, die das Urteil von Chur gefällt haben, übernehmen. Es kam zu einem Vergleich, worüber der Land-schreiber festhält: «Ist mir als Landschreiber befohlen worden, das bei Landam-mann Schorsch deponierte Geld, welches den Schamsern einbehalten worden war, zurückzunehmen, nämlich Gulden 201.—. Die Summe ist dann von mir, laut Vergleich, dem Ammann Johann Veragut, im Namen der Gemeinde Thusis ausbezahlt, nämlich Gulden 170.—. Die übrigen 31 Gulden sind für die Mühewaltung der Interponenten verwendet worden».⁷⁹

Anlässlich des allgemeinen Bundestages zu Davos im August 1668 wärmte Landammann Herkules von Salis den Fall von *Rhäzüns* wieder auf und verlangte, dass der Obere Bund die Gemeinde Ems zur Huldigung verpflichte, und dass der alte Landammann Stephan Muggli zu den Sitzungen des Bundestages nicht zugelassen werde, dafür aber der Neugewählte. Ihm erwiderte Landammann Pankraz Caprez (Ilanz) für die Gemeinde Ems: Er sei diesmal nicht gesinnt darüber zu sprechen, denn die Gemeinde sei nicht zitiert. Dieser Fall gehöre auf keine Weise vor das Forum der Drei Bünde. Es seien in der Gemeinde (Ems)

⁷⁷ l. c. S. 3

⁷⁸ l. c. S. 4

⁷⁹ l. c. S. 4f.

noch andere Sachen anhängig, und solange diese nicht erledigt seien, solle der alte Ammann Stephan Muggli an den Sitzungen des Bundestages teilnehmen. Inzwischen hatte der Obere Bund entschieden, dass Landrichter Muggli als Bote der Gemeinde Ems für diese Sitzungen anerkannt werde, da man ja doch nicht wisse, ob die «Bsatzig» formell richtig vor sich gegangen sei. Ein Verzug vor die anderen zwei Bünde komme nicht in Frage, wie Landammann Herkules von Salis angedeutet habe. Ferner bestätigte der Bund die Verordnung von 1651, «welche Ordination klar bestimmt, dass wenn ein Bundsmann sich unterstehen würde, strittige sachen vor die anderen zwei Bünde zu ziehen, solle er ipso facto zu 1000.— Kronen Busse verfallen sein, welche Ordination ex nunc den Parthen ein für allemal intimiert werden soll».⁸⁰

Bei Anlass des gleichen Bundestages 1668 in Davos liess die Familie *Rosenroll von Thusis*⁸¹ durch Ammann Benedikt Marchion den Oberen Bund um ein «Gemeinrecht» ersuchen gegen Partikulare und auch gegen die Gesamtheit der Gemeinde Thusis wegen des «Taminser Spruches». Durch diesen Taminser Spruch seien die Rosenroll sehr benachteiligt. Er soll revidiert werden. Ihre damals vorgewiesenen Schriften sollen zurückerstattet werden. Ferner sei das Thusner Gericht gegen einen Diener des Landeshauptmanns Jakob Ruinell Rosenroll sehr «unformlich» verfahren. Überhaupt erweise sich das Gericht Thusis sehr parteiisch, besonders gegen den Landeshauptmann im Streit mit dem Ammann Stecher, und eben schon deswegen, weil sie das Thusner Gericht für «suspect» halten. Dagegen lag ein Schreiben der Gegenpartei vor mit der Warnung, nichts gegen ihren Spruch vorzunehmen und ein weiteres Schreiben des Gerichtes Thusis, dass vor Eingreifen in seiner Freiheit warnte. Der Obere Bund stellte fest, dass sowohl von Seiten der Obrigkeit Thusis als auch von Seiten der Rosenroll «ziemlich grobe Procedures» vorgekommen seien. Damit diesem vorgebaut werde, entschied der Bund: Der Landrichter de Florin, Ammann Nuttli von Valendas, Landammann Zoy vom Rheinwald und der Bundeschreiber sollen sich nächstens nach Thusis begeben, die beiden Teile einvernehmen und die Information zu Handen des Bundes ad referendum nehmen. Inzwischen solle der Vollzug der gefällten Urteile und die Exekution gegen die Rosenroll eingestellt sein.⁸² Betreffend den Spruch von Tamins liess der Bund keine Revision zu. Er sei von den Gemeinden genehmigt. Er gestattete aber den Rosenroll an die Gemeinden zu gelangen. Ihre Schriften sollen ihnen erstattet werden.⁸³ Der Georgsbundestag zu Truns hatte nämlich die Rosenrolls ver-

⁸⁰ l. c. S. 13f.

⁸¹ HBLS V 703

⁸² STAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 16f.

⁸³ A. a. O.S. 17

pflichtet, dem Spruch von Tamins gemäss, die entsprechende Schuld zu bezahlen. Im Falle von Widerstand dürfe sogar Waffengewalt angewendet werden.^{83a}

Landschreiber Julius Coray ersuchte den Oberen Bund – auch bei Anlass des allgemeinen Bundestages zu Davos 1668 – im Namen des Hauptmanns Heinrich von Schauenstein, dafür besorgt zu sein, dass die *Kaufmannsgüter* auf dem alten Weg nach Reichenau geführt werden. Der Bund ordinierte: «Den Portenrichter bei dem Eid schriftlich anzuhalten, dass er dem Portenbuch gemäss mit allen Porten verschaffe, dass die Strassen verbessert werden und falls die eine oder andere Port nachlässig darin wäre, so wolle man hiemit gestattet haben, die nächsten einkommenden Gelder den saumseligen Gemeinden einzubehalten».⁸⁴

Landammann Johann Maissen von Cazis war ein angesehener Mann.⁸⁵ Landesschreiber Julius Coray ersuchte in seinem Namen den Oberen Bund um die Bezahlung von 50.— Gulden «für seine Mühewaltung für den Oberen Bund», indem er die Güter der Herren von Haldenstein «bevogtet» habe.⁸⁶

Bei der gleichen Gelegenheit wurde vom Oberen Bund ein *Dekret von 1602* von neuem bestätigt, nämlich: «Das keiner der nicht dem Oberen Bund zugehört Bundesämter übernehmen könne und dürfe, es sei denn, er sei seit 12 Jahren in einer Gemeinde des Oberen Bundes ansässig gewesen und dies nur auf Wohlgefallen der ehrsamten Räte und Gemeinden».⁸⁷

Eine seuchenpolizeiliche Kleinigkeit. Ein Mattiu Camenisch von Bonaduz war vom Ausland unter einem falschen «Gesundheitsschein» eingereist. Es wurde dadurch eine Versammlung mit dem Bürgermeister von Chur und dem Kommissar della sanità notwendig. Wer soll die Kosten bezahlen? Der Obere Bund bestimmte, dass diese Summe von dem der Gemeinde Rhäzüns zutreffendem Anteil zurückbehalten werde. Die Gemeinde solle auch den Fehlbaren nach Gebühr bestrafen.⁸⁸

Der Bund entschied in einem Streit zwischen Landammann *Rudolf von Hartmannis* und Hauptmann *Carlo a Marca* dahin, dass ein sogenanntes «brunzisches» Urteil von 1663 und «spätere Ordinationen» bestätigt sein sollen. Weil a Marca nicht genügend ausweisen konnte, «dass die assegno uff die

⁸⁴ A. a. O.S. 15

⁸⁵ Vergl. Christoph Simonett, Die Meisen von Meisenburg, im BM 1956, S. 9–14

⁸⁶ STAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 15

⁸⁷ A. a. O.S. 17

⁸⁸ A. a. O.S. 15

Generalität di Meza digagna di S.Maria anno 1651 gestanden seye, als solle er krafft der urthlen ihme, de Hartmannis bezahlen: mit reserva, ihme Herrn Marca seine Rechte contra quos melius».⁸⁹

Zwischen Landrichter *Konradin Planta* und Podestà *Johann Anton Schmid von Grüneck* war es auch «wegen verschiedenen Rechnungen zu Streit und Stoss kommen». Landvogt Jakob Montalta sprach als Beistand Plantas, Landrichter Clau Maissen für Schmid. Montalta verlangte die Bestätigung eines früheren zu Ilanz gefällten Urteiles. Der Bund aber vefügte, dass es dem Podestà Schmid frei stehen solle, einen früher vorgeschlagenen Kompromiss anzunehmen, und zwar bis zum nächsten Maimarkt, andernfalls solle das Ilanzer Urteil gelten. Dies war in Abwesenheit Maissens, des Advokaten Schmid, geschehen. Als dieser von der Verfügung des Bundes vernahm, protestierte er dawider als im Abwesenheitsverfahren (in contumaciam) vorgenommen. Montalta «reprotestierte», dass es Einzelpersonen nicht erlaubt sei, eine von der ganzen Session erlassene Ordination zu stürzen. Maissen verlangte ein gerichtliches Urteil, der Bund aber liess seine Ordination nicht brechen und verfügte: «sofern die eine oder andere Partei sich beschwert befinde, solle sie den Landrichter des Bundes ordentlich vertrösten» (= um die Kosten verbürgen) «und dann am nächsten Samstag zu Ilanz die Herren des Bundes zusammenberufen lassen auf weitere Erkenntnus».⁹⁰

Ein gewisser N. aus *Trin* hatte einen Streit mit der Obrigkeit seiner Gemeinde. Der Bund befahl der Trinser Obrigkeit den Fall innert Monatsfrist zu erledigen und gewährte auf Begehren der Parteien an das Bundesgericht zu gelangen.⁹¹

Anlässlich des Margarethenmarktes in Ilanz versammelte sich ein Ausschuss des Oberen Bundes daselbst. Anwesend waren Landrichter de Florin, Landrichter Benedikt von Capol (Flims), Landrichter Ulrich Collenberg (Morissen), Landammann Martin Nuttli, Landammann Jakob Sievi, und Ammann Herkules von Cabalzar. In einer Auseinandersetzung zwischen etlichen Partikularen aus Schams in Sachen Rechnungen und Forderungen entschied der Bund: «Kraft accord von 1664 sollen die drei Herren des grossen Gerichts in Schams die Streitigkeit ausmachen. Wenn man aber diesem nicht nachkommen sollte, sollen vier Delegierte des Bundes, «nach genugsamer Vertröstung» die Sache an die Hand nehmen und ausführen».⁹² Sodann bestätigte der Bund einen

⁸⁹ A. a. O.S. 6

⁹⁰ A. a. O.S. 6f.

⁹¹ A. a. O.S. 8

⁹² A. a. O.S. 9

Vergleich zwischen zwei Parteien in *Safien*.⁹³ In einem anderen Konflikt des Junkers *Julius von Capol* von Flims mit seinem Schwager *Rosenroll* von Thusis, übergab es der Bund dem regierenden Landrichter, mit den Parteien zu reden.⁹⁴

Auf ihrer Reise zum Bundestag nach Davos machten der Landrichter und die Ratsboten des Oberen Bundes einen Halt in Trins um Audienz zu gewähren. Es erschienen verschiedene Kläger, darunter Ammann Benedikt Marchion, der für die Herren Rosenroll gegen die Gemeinde Thusis sprach. Diese hätte durch ihre Obrigkeit den Rosenroll «unformliche Procedures» verübt. Ferner habe die Gemeinde Thusis das Commissariat dem Vicari Silvester Rosenroll verkauft und sei deshalb auch verpflichtet ihm die Charge zu überlassen, oder sie solle ihm sein Geld samt Zinsen erstatten. Für die Gemeinde Thusis antwortete Ammann Johann Veraguth, Vikar Rosenroll hätte die Bedingungen des Kaufs nicht eingehalten und daher sei ihm die Gemeinde nichts weiter schuldig, immerhin möge ihm ein «Gemeinrecht» gewährt werden.⁹⁵ Der Bund gewährte dies und ebenfalls ein solches Gemeinrecht in Hohentrins für die Gemeinde Thusis in einem Erbfall gegen die Familie Rosenroll.⁹⁶ – Vertreter der Gemeinden Tschappina und Safien erschienen mit Klagen gegen die Nachbarschaften Cazis und Thusis wegen der Ämterverteilung nach der kürzlich vom Oberen Bund vorgenommenen Ordnung. Die Bundesbehörde aber bestand auf die Einhaltung dieser Ordination.⁹⁷

Die am Georgsbundestag 1668 erstattete Rechnungsablage des Bundes war denkbar einfach:

1. Die Rechnungen des Landrichters Gallus von Mont (1667–68)	
Bezahlt dem Landweibel Baselgia	Gulden 9, Batzen 9
Bezahlt dem Landweibel Wolf Rensch	Gulden 48
Bezahlt dem alten Landschreiber Konradin de Medel	Gulden 39, Batzen 18
Bezahlt für einen neuen Mantel für den Landweibel	Gulden 13, Batzen 07
Bezahlt dem Landschreiber und dem Landweibel für den Johannesbundestag	Gulden 54, Batzen 24
Der Bund schuldet dem Landrichter Gallus v. Mont	Gulden 25
2. Landschreiber Hans Heinrich Marugg hat seine Rechnung gegeben und schuldet ihm der Bund	
	Gulden 30

⁹³ A. a. O.S. 9f.

⁹⁴ A. a. O.S. 10

⁹⁵ A. a. O.S. 10f.

⁹⁶ A. a. O.S. 11

⁹⁷ A. a. O.S. 11f.

3. Landweibel Wolf Rensch hat seine Rechnung eingegeben und
ist ihm der Bund noch schuldig Gulden 53
Dem Landrichter wurde aufgetragen diese Schulden zu zahlen.⁹⁸

4. Aus dem Gotteshausbund

Private und Gemeinden suchten vielfach Schutz und Schirm bei den Bundesbehörden. Gerade vor dem Gotteshausbund wurden in diesen Jahren mehrere *Zivilhändel* ausgetragen. So ein Streit zwischen *Rudolf Riedel von Zuoz* und den Gemeinden *Ardez/Guarda* wegen einer alten Schuld. Riedel bestritt die Schuld und forderte den Beweis. Der Bund, überzeugt, dass es nicht billig sei, dem Beklagten deswegen Kosten aufzubürden, verpflichtete die beiden Gemeinden, den Beweis dieser Schuld zu erbringen.⁹⁹ – Podestà *Augustin Strub* von Avers hatte sich mit seiner Obrigkeit in Avers überworfen und gelangte um Schutz vor den Bund. Das Kriminalgericht in Avers wolle ihm keine Appellation gewähren. Der Bund möge ihm beistehen und ihm Gerechtigkeit verschaffen. Wenn er eines «Fehlers» überwiesen werde, wolle er sich gerne dem Avers'schen Kriminalgericht auf Wohl und Wehe stellen. An Stelle des Ammanns von Avers, Jakob Wolf, antwortete Statthalter Simon Fümme – noch andere Averser waren erschienen – es handle sich nicht um einen Zivilhandel, sondern um einen reinen Kriminalfall und daher gehöre er nicht vor dem Bund, sondern einzig vor der Obrigkeit von Avers. Pod. Strub hätte zwei verschiedene Schriften über den Verkauf eines Pferdes ausgestellt, zwar unter gleichem Datum, aber mit verschiedener Tinte. Das Gericht in Avers werde hier zum Rechten sehen und urteilen. Fümme schloss seine Rede mit einem scharfen Protest gegen diese Einmischung des Bundes. Der Bund liess aber trotzdem die beiden Schriften untersuchen und verhörte Zeugen und erklärte schliesslich, dass in diesem Fall keinerlei Kriminalität vorliege, und dass Podestà Strub deswegen auch nicht weiter verfolgt werden dürfe. Die Kosten hiefür müsse das Gericht Avers bezahlen. In einer späteren Versammlung protestierte Ammann Jakob Wolf wegen dieser dem Gericht zugesprochenen Kosten und wollte sie dem Beklagten aufhalsen, was der Bund aber nicht zuliess.¹⁰⁰

An der Versammlung des Gotteshausbundes anlässlich des allgemeinen Bundestages zu Davos 1667 berichtete Landammann Georg Wietzel (Zuoz)

⁹⁸ A. a. O.S. 5

⁹⁹ STAGR AB IV 3, Bd. 26, Protokolle des Gotteshausbundes, S. 763–765

¹⁰⁰ A. a. O.S. 766–769

über den Streit zwischen *Scuol und Sent*. Ein unparteiisches Gericht im Münstertal hätte darüber ein Urteil gefällt. Sent hätte aber, unzufrieden damit, an das Gericht im Oberengadin appelliert. Dieses Tribunal hätte das Münstertaler Urteil gestürzt und eine andere Sentenz gefällt. Scuol bitte nun den Bund um die Revision dieses letzten Urteils. Peter Perin von Sent verteidigte das Urteil von Zuoz: Dieses dürfe laut dem Bundesbrief und den alten Satzungen und Gebräuchen nicht gebrochen werden, der Fall dürfe nicht weiter gezogen werden, auch nicht vor den Bund. Nach dessen Satzungen dürfe ein Appellazurteil nicht weiter gezogen werden. Hierauf entstand eine hitzige Debatte. Die einen verlangten nur die Revision des Appellazurteils, die anderen die harte Auslegung der Landsatzungen und damit die Respektierung des Appellazurteils. Der Bund entschloss sich schliesslich, die Frage den Gemeinden zu unterbreiten.¹⁰¹ Es ging also um die Frage, ob es beim Appellazurteil von Zuoz zu verbleiben habe oder ob es revidiert werden dürfe oder durch den Bund ein Entscheid gefällt werden solle. Chur und mehrere andere Gemeinden antworten einfach, man beziehe sich auf den Bundesbrief und die Satzungen und das Gesamtergebnis der Gemeindestimmen war so unklar, dass der Bund es den Parteien überliess, bei den betreffenden Gemeinden «um die völlige Erklärung» einzuholen, und auf einer nächster Bundesversammlung nochmals kommen zu lassen, in der Hoffnung, die beiden Teile würden selbst zu einer Einigung kommen.¹⁰²

An einer Versammlung des Bundes im April 1668 wollte man wissen, wie sich die Gemeinden darüber genauer erklärt hätten. Es stellte sich heraus, dass die Mehrheit der Gemeinden des Bundes das Appellazurteil von Zuoz bestätigt hatten. Damit war der Streit entschieden. Immerhin, «was die Erklärung der Schulser alten Herrschaftsleute betrifft» war der Bund nicht dagegen, dass Scuol «eigenen Stab führen möge», wenn aber Sent und Ftan dagegen opponieren, wird der Nachbarschaft Scuol «Gericht und Recht» laut dem Bundesbrief gewährt.¹⁰³

Um das Amt der *Landeshauptmannschaft* im Veltlin wurde ein erbitterter Kampf vor dem Gotteshausbund gefochten. Landammann *Johann Planta* von Ardez wies vor der Bundesversammlung im August 1668 seinen Anspruch auf das Amt aus. Ihm widersprachen Oberst *Peter Planta* und Commissari *Härtmann Planta*. Der Bund setzte eine Kommission zur gütlichen Vergleichung ein. Diese entwarf ein Friedensprojekt. *Johann Planta* aber erklärte, er wolle von

¹⁰¹ A. a. O.S. 771–773

¹⁰² A. a. O.S. 778–786

¹⁰³ A. a. O.S. 787 und 802

seiner Prätension keineswegs weichen, während der andere Teil mit Gegenerklärungen aufwartete. Es war während des allgemeinen Bundestages zu Davos. Die Sessionen der Drei Bünde wurden durch diese langwierigen Verhandlungen innerhalb des Gotteshausbundes verzögert und so beschlossen die Drei Bünde am 31. August, dass wenn der Handel bis zum folgenden Tag nicht beendet sei, auf das Amt der Landeshauptmannschaft das doppelte Audienzgeld gelegt werde. Nun gingen die Verhandlungen innerhalb des Gotteshausbundes unter unendlich langen und heftigen Debatten weiter. Die Parteien wollten die aufgewiesenen Dokumente nicht anerkennen und auch nicht die Zeugenaussagen. Ja man wollte sogar eine Delegation ins Engadin schicken, um die Gemeinden zu befragen. Delegationen der Gemeinden, von den Parteien zitiert, wurden angehört, nämlich Ammann Kaspar Stupan für die Gemeinde Ftan: Es solle beim Verkauf dieses Amtes bleiben. In diesem Sinne sprach auch Dr. Mohr von Susch. Endlich waren die Parteien damit einverstanden, den Entscheid der fünfgliedrigen Kommission zu überlassen. Diese solle den Handel «de iure, de facto ex aequo et bono» erledigen. Sie fällte folgende Sentenz: Dem Junker Johann Planta steht es frei, das Amt anzunehmen. In diesem Fall zahlt er der Gegenpartei, nämlich dem Commissari Hartmann Planta und seinem Schwager Junker Johann Heinrich Planta-Wildenberg 3000.— Gulden, die Hälfte zu Beginn des Amtsantritts, die andere am Schluss der Amtsperiode. Ferner zahlt er die Kosten der Sessionen des Gotteshausbundes. Wenn er aber das Amt nicht annimmt, «soll es viceversa verstanden sein». Johann Planta nahm das Amt in dieser Weise an.¹⁰⁴

Zur selben Zeit stritten sich Ammann *Valentin Saluz* und Vikar *Ulrich Rea von Porta* um das Recht, als Ratsboten von Untertasna anerkannt zu werden. Der Bund entschied sich für von Porta, weil er den schriftlichen Ausweis von seiner Gemeinde vorweisen konnte.¹⁰⁵

Bischof Ulrich von Mont beschwerte sich vor dem Gotteshausbund, dass, seit einiger Zeit «fast die meisten sich weigern, den *bischöflichen Zoll im Bergell* zu bezahlen». Der Bund möge die Gemeinde Bergell anhalten, gegen alle «Widerspenstigen» vorzugehen und «Gericht und Recht» zu halten. Der Bund entsprach dem Begehren und liess der Gemeinde Bergell eine entsprechende Mahnung zugehen.¹⁰⁶

Dass um diese Zeit *Kindsentführungen* gelegentlich vorkamen, ist bekannt.¹⁰⁷ Es ging meistens um die konfessionelle Erziehung des Entführten.

¹⁰⁴ A. a. O.S. 790–799 und Landesakten A II LA 1, 1. Mai 1668

¹⁰⁵ STAGR Landesakten A II LA 1, Protokoll vom 27. August 1668

¹⁰⁶ STAGR AB IV 3, Bd. 26, S. 765

¹⁰⁷ Siehe BM 1960, S. 317ff. und BM 1975, S. 141ff.

Landeshauptmann Herkules von Salis als Landammann der Vier Dörfer berichtete auch dem anlässlich des allgemeinen Bundestages 1667 versammelten Gotteshausbund, «dass der Schlosser auf dem Hof verschieben Tagen nacher Trimmis kommen und der Mutter das Kind mit Gewalt bei Nacht und Nebel hinweggenommen». Er verlangte, dass das Kind der Mutter zurückgegeben werde. Der Bund liess durch den Profektenrichter Heim (Chur) und Podestà Antonio Gaudenzio (Poschiavo) den Bischof ersuchen, dafür besorgt zu sein, dass das Kind der Mutter zurückgegeben werde und darauf hinweisen, dass im Gericht der Vier Dörfer dem Vater in allen Fällen Gerechtigkeit geschafft werde. Der Bischof liess durch diese Delegation dem Bund erklären, dass Meister Christian Sutters Frau in Trimmis, laut zwei Urteilen des Gerichts der Vier Dörfer, die Pflicht gehabt hätte, «dem Manne nachzuziehen», und so habe der Vater Sutter das Kind, «weilen in keiner Zucht noch Lehr gehalten», zu sich genommen. Diesen Bericht nahm Landammann Herkules von Salis seiner Gemeinde «ad referendum» entgegen.¹⁰⁸

Wie der Obere Bund und der Zehngerichtenbund war auch der Gotteshausbund im Genusse von zwei *Freiplätzen am Collegio Helvetico in Mailand*.¹⁰⁹ Für das Biennium 1666/67 hatte das Hochgericht Obervaz/Bergün beide Freiplätze beansprucht. Nun stellt es sich heraus, dass ein Stipendium dem Hochgericht Oberengadin zugefallen wäre. Bergün, das begreiflicherweise keine Studenten nach Mailand sandte, hatte sein Stipendium dem Commissari Johann Travers verkauft. Dieser aber behauptete, er hätte es nicht genossen. Weil nun ein Stipendium bzw. Freiplatz nicht benutzt wurde, so verlangte die Versammlung des Gotteshausbundes im Juli 1667, dass der entsprechende Wert dem Bunde dienen und der Betrag eingefordert werden solle.¹¹⁰

Das ehemalige bündnerische Gericht *Untercalven* (Taufers) ging um 1618 an Tirol über.¹¹¹ Um die damals diesem Gericht turnusgemäss zufallenden Veltliner Ämter interessierten sich offenbar die drei Hochgerichte des Gotteshausbundes Greifenstein (Obervaz/Bergün), Stalla/Avers/Ramosch und Münstertal. Sie zahlten dafür nach einer früheren Abmachung den Hochgerichten Chur, Vier Dörfer, Oberhalbstein und Poschiavo eine bestimmte Summe. Diese Hochgerichte forderten nun an einer Versammlung des Bundes am 1. September 1668 von den vorgenannten drei Hochgerichten 300 Gulden samt Zins «für die

¹⁰⁸ STAGR AB IV 3, Bd. 26, S. 765f. und 774

¹⁰⁹ Siehe BM 1967, S. 45ff., bes. 51

¹¹⁰ STAGR AB IV 3, Bd. 26, S. 769

¹¹¹ Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 261

Ämter des ausgetretenen Hochgerichts Untercalven laut Urteil zu Reichenau», und zwar unter Androhung von Repressalien, wenn die Bezahlung nicht bis zum Schluss der Session erfolge.¹¹²

Mit noch mehreren unbedeutenderen Angelegenheiten musste sich der Gotteshausbund an seinen Versammlungen dieser zwei Jahre befassen, auf welche hier der Kürze halber nur andeutungsweise hingewiesen sei. – Ein gewisser Sebastian Hocheisen von Ulm in Schwaben ersuchte den Bund um die Zuweisung der Erbmasse seiner Frau, während die Verwandten dieser Frau um die Bestätigung ihres Testamentes anhielten und sich gegen die Verabfolgung nach Ulm wehrten. Der Bund gab ihnen recht.¹¹³ Ferner musste sich der Bund um die Eintreibung des vom Strafgericht 1660¹¹⁴ ausgesprochenen Bussgeldes von Landeshauptmann Johann Planta bemühen¹¹⁵ und um die strittigen Nachbarschaftsrechte des Peter Schaller vom ehemaligen Hof Schal in Almens¹¹⁶ und mit der Differenz zwischen der Gemeinde Münstertal und Podestà Andreas Vonzun um den Anteil seines Podestatenamtes von Gulden 100, wovon er nur 70 bezahlt habe und bezahlen wolle.¹¹⁷ – Im Fall des Podestà Bernardo Masella gegen die Erben des Kastellans Eustachius a Porta von Scuol entschied der Bund: «Es sollen die Herren a Porta und die Gemeinde Schuls das Capital und die Zinsen bis St. Gallustag bezahlen, anderfalls soviel depositieren, dass ein Appellaz nach Münstertal genommen werden kann».¹¹⁸ – Über die Veltlinerämter des ehemaligen Gerichtes Untercalven entschied der Bund im Juli 1667: «. . . es sollen die Gemeinden, so die Ämter des ausgetretenen halben Gerichts Untercalven im Münstertal geniessen, den anderen Gemeinden Chur, Oberhalbstein, Zizers und Puschlav jedem Gulden 100.— einlassen, oder eine Schrift darüber verfassen, solche auf künftigen Bundestag samt Zins zu bezahlen».¹¹⁹

5. Die Drei Bünde und die Eidgenossenschaft

Die Beziehungen Bündens zur Eidgenossenschaft während der hier zur Behandlung stehenden Periode betreffen hauptsächlich den Beitritt der Drei Bünde und der Eidgenossenschaft zur *Tripelallianz* England/Holland/Schweden, der von Seiten der drei nordischen Mächte eifrig betrieben, von Frankreich aber hart-

¹¹² STAGR AB IV 3, Bd. 26, S. 799f.

¹¹³ A. a. O.S. 770

¹¹⁴ Siehe BM 1968, S. 273ff.

¹¹⁵ STAGR AB IV 3, Bd. 26, S. 774f., 777f.

¹¹⁶ A. a. O.S. 776

¹¹⁷ A. a. O.S. 775

¹¹⁸ A. a. O.S. 777

¹¹⁹ A. a. O.S. 778

näckig bekämpft wurde. Dieses Thema kann hier übergangen werden, da eine besondere Abhandlung vorliegt.¹²⁰ Ein weiteres Problem, das einen breiten Raum in den Verhandlungen der Bundestage und Kongresse jener Jahre beanspruchte, waren die *französischen Kriegsdienste* und die Heimberufung der in Frankreich Dienenden und die Werbungen in den sogenannten Freikompanien. Indem darüber eine weitere Detailarbeit vorliegt¹²¹, wird auch dieser Stoff hier ausgeklammert. Das gleiche ist zu sagen über das eidgenössische Aufgebot der bündnerischen Zuzugstruppen laut eidgenössischem Defensionale bei Anlass der französischen Besetzung der Freigrafenschaft Burgund 1668.¹²²

In diesen Jahren entfachte sich ein heftiger Streit mit den sieben Sargans regierenden eidgenössischen Orten. Diese versuchten den ordentlichen Zoll an der Reichsstrasse dadurch zu umgehen, dass sie mit ihren Viehherden über den Kunkelspass zogen. Die Bündner aber entschädigten sich dadurch, dass sie den umgangenen Zoll in Reichenau einzogen. Dafür aber rekompensierten sich die Eidgenossen mit einer Zollerhöhung für die Bündner in Sargans, indem sie jedes Stück Vieh, das dort durchgeführt wurde, mit einem zusätzlichen Zoll von 20 Kreuzern belegten.¹²³ Auf wiederholte Bitten davon abzulassen, erhielten die Bünde weder vom Landvogt zu Sargans noch von den regierenden Orten eine Antwort. So ersuchten die Bünde nochmals im April 1668 vergeblich um Beseitigung dieses Übelstandes und drohten dabei mit Gegenmassnahmen.¹²⁴ Der Davoser allgemeine Bundestag schritt endlich energisch ein und befahl dem Landvogt zu Maienfeld das «Gegenrecht» zu gebrauchen, sofern von den Eidgenossen oder vom Sarganser Landvogt keine willfähige Antwort komme und dieser neue Zoll aufgehoben und was bisher über den gewöhnlichen Zoll erhoben, wieder erstattet worden sei.¹²⁵ Als Gegenmassnahme sahen die Bünde vor, den Eidgenossen von jedem Stück Vieh, das sie durch die Herrschaft Maienfeld führen, 20 Kreuzer Zoll abzunehmen und jeden Zuber Wein, den sie aus der Herrschaft führen, mit 4 Kreuzer zu belasten. Ferner wurde jedem Bundsmann verboten, «einich Stuck Vych im Schweitzerland an sich zu kaufen».¹²⁶ Da aber in keiner Weise eingelenkt wurde, so vollzogen die drei

¹²⁰ BM 1979, S. 193–201

¹²¹ BM 1976, S. 65–78

¹²² BM 1961, S. 4–18 und BM 1976, S. 75–78

¹²³ Ausführlicheres darüber s. BM 1962 S. 127–143, bes. 135–138

¹²⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 106

¹²⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 140 und 161. Es heisst sinngemäss: «Ferner, wenn dieser Zoll der 20 Kr. wider vehoffen nicht sollte aufgehoben werden, sei auf Gefallen der Gemeinden ordiniert und verboten, dass kein Pundtsgnoss befugt sein solle einige Stück Vych in dem Schweitzerland an sich zu erkaufen . . .». Ferner STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 21 S. 61

¹²⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 170f. und STAGR AB IV 4, Bd. 21, S. 65f.

Häupter am 17. September 1668 die bundestägliche Verordnung und die Drohung, indem sie dem Zolleinnehmer zu Tamins befahlen, den mittlerweile aufgehobenen Zoll wieder einzuziehen, und dem Landvogt zu Maienfeld, «von allen sieben die Herrschaft Sargans regierenden Orten und zugetanen Leuten von jedem Zuber Most, so aus der ganzen Herrschaft geführt werden, 1 Batzen Zoll einzuziehen und in Deposito zu halten bis der neue Zoll zu Sargans wieder abgestellt und den Landsleuten das abgenommene wieder erstattet sei».¹²⁷ Auch in Tamins wurde ein Zollzuschlag erhoben. Die Prättigauer Bauern aber fühlten sich dadurch benachteiligt und forderten die Ablösung dieses Zollzuschlags, da er die Ursache der Zollerhöhung in Sargans sei. Der Bundestag entsprach diesem Begehren und hob diesen Zollzuschlag vorläufig für ein Jahr auf.¹²⁸ Gegen das Kloster Pfäfers wurde auf dessen Anhalten die bündnerische Repräsentation mit dem Zollzuschlag in Maienfeld nicht angewendet, weil es versprochen hatte, «dass soweit dessen Botmässigkeit sich erstreckt der neue Sarganser Zoll der 20 Kreuzer nicht abgefordert werden soll».¹²⁹ – Aber auch wegen des Viehmarktes in Bellinzona hatten die Landesväter ihre Sorgen. Als sie erfuhren, dass dort auf jedes Stück Vieh ein Zollzuschlag von einem Schilling beschlossen werden sollte oder bereits entschieden sei, ersuchten sie die, die Vogtei Bellenz regierenden Orte (Uri, Schwyz, Nidwalden), die bündnerischen Viehhändler von dieser Beschwerne zu befreien.¹³⁰

Als die französische Armee 1668 in die Freigrafschaft Burgund einmarschierte, sandte der Rat der Stadt Zürich einen aufgeregten Brief nach Chur: Die französische Armee stehe bereits längs der Schweizergrenze, bereit diese zu überschreiten, Neuenburg hätte alle Waffenfähigen mobilisiert und die Umgebung um Hilfe gebeten. Die Drei Bünde seien zu einer in den nächsten Tagen zu Baden stattfindenden eidgenössischen Tagsatzung eingeladen. Und auf alle Fälle seien die Drei Bünde verpflichtet, laut eidgenössischem Defensionale, 2000 Mann als ersten, allfällig notwendig werdenden Zuzug bereit zu stellen.¹³¹ Die Häupter antworteten, dass die Zeit wegen der Konsultierung der vielen Gemeinden (Referendum!) für eine Gesandtschaft nach Baden nicht mehr ausreiche; der erforderliche Zuzug werde mobilisiert. Sie erliessen einen Aufruf an die Gemeinden, «auf jeden Fall gerüstet und bereit zu sein zum Zuge und sich allweg verfasst und zügertig zu verhalten».¹³² Die Lage beruhigte sich indessen und die Zuzüger mussten nicht ausziehen.

¹²⁷ Beschluss der drei Häupter vom 17. September 1668. STAGR AB IV 4, Bd. 21, S. 63

¹²⁸ STAGR AB IV 4, Bd. 21, S. 62

¹²⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 177 und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 21, S. 62

¹³⁰ STAGR Bp Bd. 35, S. 182

¹³¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 109f.

¹³² STAGR Bp Bd. 35, S. 107f.

6. Graubünden und Spanien

Am 31. März 1667 starb zu Luzern Graf Francesco Casati, spanisch-mailändischer Gesandter und Resident in Chur von 1639 bis 1648 und spanischer Gesandter in der Eidgenossenschaft und in den Drei Bünden mit Sitz in Luzern von 1648 bis 1667.¹³³ In Chur residierte sein Neffe Graf Alfonso Casati (1626–1681) seit 1664 als lombardischer Gesandter, und seit April 1667 bis zu seinem in Chur erfolgtem Tod (10. Februar 1681) war er spanischer Gesandter in der Eidgenossenschaft und in den Drei Bünden. Als solcher residierte er teils in Chur und teils in Luzern, hielt sich aber auch viel in Baden auf.¹³⁴ Am 12. April 1667 teilte er den Häuptern den Tod seines Onkels und «zweiten Vaters» mit.¹³⁵ Am 10. September dieses Jahres berichtete der venezianische Gesandte in Zürich, dass Alfons Casati seine königliche Ernennung als Gesandter publiziert habe, doch habe er immer noch vom spanischen Hof kein amtliches Dokument dafür und so befürchte er, durch diese «Hinterstelligkeit» in seiner Tätigkeit Einbussen zu erleiden.¹³⁶ Die Häupter kondolierten ihm für den Tod seines Onkels und sprachen dem Verstorbenen Lob und Anerkennung aus: er sei dem Lande immer wohlgewogen gewesen und hätte sich verdient gemacht.¹³⁷

Wie in den letzten Jahren überhaupt, so blieb Spanien auch jetzt sehr im Rückstand mit den vereinbarten Zahlungen der sogenannten Rekompensgelder (Entschädigung für Kriegsschäden), der Jahrgelder und Pensionen.¹³⁸ Ein Beitag im April 1667 stellte daher eine entsprechende schriftliche Ermahnung dem Governatore in Mailand zu, und zwar über den Gesandten Alfons Casati persönlich und auch dem Grosskanzler zu Mailand. Zu gleicher Zeit beanstandeten die Bünde auch «die schlechte Bezahlung der Stipendien der Scholaren» d. h. die Ausrichtung der im Mailänder Kapitulat (3. Sept. 1639) ausgehandelten und vereinbarten Stipendien für die Schülerfreiplätze am Kollegium Helveticum in Mailand.¹³⁹ Casati erklärte etwas später, dass es sich um einen Fehler in der Kassenverwaltung in Mailand gehandelt habe und dass die

¹³³ Rott VIII 435

¹³⁴ Rott VIII 435f.

¹³⁵ STAGR Landesakten A II LA 1, Alfons Casati aus Altdorf an die Häupter am 12. April 1667

¹³⁶ BAB Venedig, vol. 74, S. 193

¹³⁷ STAGR Bp Bd. 34, S. 445f. Häupterversammlung vom 27. März 1667

¹³⁸ Cf. JHGG 107, 1977, S. 47–49

¹³⁹ STAGR Bp Bd. 34, S. 458, Beitag vom 19. April 1667. – Über die Schülerstipendien zu Mailand s. BM 1967 S. 45ff. bes. 51. Die Kopien der Texte der drei Briefe: an den Governatore, an den Grosskanzler und an Casati, datiert Chur, Häupter und Räte Gemeiner Drei Bünde, den 19. April 1667, befinden sich im STAGR Bp Bd. 34, S. 450–454

fehlenden Beträge nachbezahlt würden.¹⁴⁰ Die noch ausbleibenden 15 000.— Gulden verlangten die Bündner indes in Gold- und Silbermünzen.¹⁴¹ Der Gesandte aber entschuldigte sich, dass dies für diesmal nicht möglich sei. Nach einigem Hin und Her entschlossen sie sich den Betrag, wie anerbaten, in Philippi im Wert von je 2 Gulden anzunehmen.¹⁴² Spanien war indessen immer noch zwei Jahrgelder schuldig.¹⁴³ Als der Bundestag zu Davos 1668 eröffnet wurde, hatte Casati das versprochene Jahr- und Entschädigungsgeld immer noch nicht ausgerichtet. Daher sandte der Bundestag den Churer Stadtschreiber Reidt eilends nach Chur, um die Bezahlung anzufordern. Er hatte aber den Auftrag, das Geld nicht anzunehmen, wenn der Gesandte es nicht wie verabredet, den Philippi zu zwei Gulden, sondern nur etwa zu 29 Batzen rechne.¹⁴⁴ Noch bevor der Bundestag geschlossen wurde, sandte Casati einen mailändischen Tessoriere nach Davos mit dem Betrag von 9000.— Gulden.¹⁴⁵

Übrigens war Spanien, das zu dieser Zeit auf militärischem und politischem Gebiet eine Schlappe nach der anderen erlitt, auch noch die endliche Besoldung des Regiments Peter Planta, welches in Spanien 1665 im Krieg gegen Portugal fast völlig zugrunde ging, schuldig. Die Interessierten und auch die Drei Bünde, die sich dafür einsetzten, hatten ihre liebe Mühe, von Spanien noch etwas zu erhalten.¹⁴⁶

Dem allgemeinen Bundestag 1667 hatte der spanische Gesandte Casati das Gesuch um Durchzug von vier Regimentern deutscher Truppen nach Italien, zwei Regimenter Kavallerie und zwei Infanterieregimenter, gestellt. Zugleich beehrte er, die Pässe mit landeseigenen Truppen bewachen zu lassen, damit während des Durchmarsches keine Deserteure entweichen könnten. Das Gesuch konnten und wollten die Bündner zwar nicht direkt abschlagen, weil die Zusage schon im Artikel 6/7 des mailändischen Kapitulats von 1639 gegeben war.¹⁴⁷ Die Interessierten des Regiments Planta indessen erhoben Einspruch gegen diese Erlaubnis.¹⁴⁸ Der Bundestag reagierte auch sehr sauer auf das Gesuch, in Anbetracht der immer noch ausbleibenden zwei Jahrgelder, und der Tatsache, dass die Studentenstipendien zu Mailand zwei Jahre lang nicht

¹⁴⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 524

¹⁴¹ STAGR Bp Bd. 34, S. 534, 556

¹⁴² STAGR Bp Bd. 34, S. 538f.

¹⁴³ STAGR Bp Bd. 34, S. 557

¹⁴⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 139 und das Ausschreiben dazu daselbst S. 159

¹⁴⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 167

¹⁴⁶ Dazu F. Maissen, Das Bündner Regiment Peter Planta . . . im BM 1971 S. 133–155 bes. S. 153

¹⁴⁷ Das Mailänder Kapitulat von 1639, Abdruck in Eidgen. Abschiede VI 2, 2174ff. Die betr. Artikel 6/7 S. 2183–2185

¹⁴⁸ STAGR Bp Bd. 34, S. 502

ausbezahlt worden waren. So konnte der Bundestag sich nicht entschliessen, den Pass für die Truppen bedingungslos zu gestatten. Der ganze Sachverhalt liess er daher den Gemeinden ausschreiben und übertrug diesen die Verantwortung.¹⁴⁹ Diese stimmten mehrheitlich für die Erlaubnis des Durchzuges, aber nur unter der klaren Bedingung, dass das Kapitulat auch von Seiten Spaniens, namentlich in Bezug auf dessen finanzielle Leistungen, gehalten werde.¹⁵⁰

Der Gesandte Casati war aber mit der nur bedingungsweise erteilten Erlaubnis ganz und gar nicht zufrieden und fühlte sich beleidigt. Eine Kommission des Bundestages erster Garnitur mit Landrichter Clau Maissen, Bürgermeister Gabriel Beeli und Landammann Ambros Planta hatte ihm das Ergebnis dieser Abstimmung überbracht. Dieser machte der Gesandte Vorwürfe an die Adresse der Drei Bünde, die das Kapitulat verletzten, indem sie Protestanten im Veltlin duldeten, Truppen in Frankreich gegen Spanien kämpfen liessen und: «wann man aber wider verhoffen bey der eröffneten Condition beharren wollte, sei er verursacht den Gemeinden schriftlich vorzustellen, nit allein welche Part das Capitulat und die Veltliner Statuten besser gehalten, sondern auch, wer dann schuldig . . .». Ferner habe der Gesandte beigefügt, dass jegliche Staatsraison es verlangen würde, dass man den Pass ohne weitere Bedingungen gestatten, ja ihn sogar anbieten würde, denn, «wenn man die umliegenden Orte gleichsam als Ringmauern Gemeiner Landen beschütze, so seien Gemeine Landen an sich selbst beschützt». Er hoffe also, dass der Durchzug ohne weitere Bedingungen erlaubt werde, wie auch er alles mögliche tun werde, damit den Bünden Genüge geleistet werde.¹⁵¹

Über diesen Bericht der Kommission wurde im Rat lange über die Souveränität der Gemeinden diskutiert. Man war der Ansicht, «das man von der ehrsamten Gemeinden Mehren und Meinungen schwerlich werde weichen oder andere Interpretation und auslegung geben könne». Landammann Paul Jenatsch wurde mit der Aufgabe betraut, sich weiter mit dem Gesandten ins Gespräch einzulassen. Unter anderem hatte Jenatsch den Gesandten zu überzeugen versucht, dass wenn man das Ergebnis der Abstimmung in den Gemeinden näher betrachte, so sei die Stimmung in Graubünden eigentlich zu Gunsten Spaniens. Es habe lange gedauert, meinte Jenatsch, bis der Gesandte sich beruhigt hätte. Doch schliesslich hätte er erklärt, wenn es nicht anders sein könne, wolle er sich damit begnügen.¹⁵¹

¹⁴⁹ STAGR Bp Bd. 34, S. 557 Ausschreiben des Bundestages 1667

¹⁵⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 580–588 und 591f.

¹⁵¹ STAGR Bp Bd. 34, S. 592, 596f. 603–605, und Bp Bd. 35, S. 42–48

Im Sommer 1667 ersuchten Handelsleute von Mailand um eine Herabsetzung der Zölle, wie es auch gegenüber Zürich, St. Gallen und Lindau der Fall sei. Sie versprachen dafür eine Steigerung des Warenverkehrs über die Bündner Pässe.¹⁵² Die Frage war wichtig genug, um an die Gemeinden ausgeschrieben zu werden. Der Souverän aber schlug das Begehren ab.¹⁵³

Etwas später beanstandete der Ambassadeur das Verhalten der bündnerischen Amtsleute im Veltlin, welche «sich unterfangen, die freye Commerciale dergestalten abzudrosseln, dass die Mailänder Händler ihre Waren nicht ins Veltlin und nach Chiavenna verhandeln können». Der Beirat im September 1667 wies die Amtsleute an, sich gemäss dem Kapitulat, der den freien Handel verbürge, zu verhalten.¹⁵⁴

Gewisse Truppenwerbungen für Frankreich im Frühjahr 1668 brachten den spanischen Gesandten in äusserste Erbitterung, so dass er sogar mit der Sistierung der Jahrgelder und der Pensionen und mit anderen Repressalien drohte.¹⁵⁵ Er war damit wohl nicht ganz im Unrecht. Denn trotz des Verbotes von Werbungen und der Heimberufung der Truppen, dienten immer noch unbekümmert ansehnliche Kontingente in Frankreich. Und wie Christoph Mohr dem französischen Minister de Lionne berichtete, wurde Hauptmann Rudolf von Salis (†1690) zum Oberst über 10 Bündner Kompagnien bestellt. Dieser sei der Charge sehr würdig, meinte Mohr, und er verstehe sein Handwerk, doch wäre es besser, der Oberst wäre protestantisch, weil eben der grösste Teil der Truppen auch protestantisch sei. Doch diesem Mangel würde abgeholfen, wenn der König dem Marschall von Salis ein Regiment anbiete.¹⁵⁶

Am 29. März 1668 starb zu Mailand der Statthalter, Governatore Luis de Guzman Ponce de Leone.¹⁵⁷ An seine Stelle trat vorläufig Pablo Doria Spinola.^{157a} Dieser schickte unter dem 1. April an die «Illustres y Potentes Sennores», den Häuptern und Räten Bündens, ein Schreiben, mit dem er diese «allen guten Einvernehmens und guter Dienste» versicherte.¹⁵⁸ Die «Herren Bündner» liessen es aber auch nicht an der erforderlichen diplomatischen

¹⁵² Das Originalschreiben der Handelsleute von Mailand liegt im STAGR, Landesakten, 15. Mai 1667

¹⁵³ STAGR Bp Bd. 34, S. 520f. 561 und 589

¹⁵⁴ A. a. O.S. 597f.

¹⁵⁵ A. a. O.S. 523–525, 558f., 592–595. Bp Bd. 35, S. 82f., 87f.

¹⁵⁶ BAB Abschriften aus Paris, AE, Grisons vol. 10, Mohr an de Lionne, 9. Mai 1668. – Über Feldmarschall Rudolf von Salis-Zizers (1619–1690) s. HBLs VI 18

¹⁵⁷ Rott VIII 503

^{157a} Doria Pablo Spinola, marchese de los Balbeses et Rosarno, duc de San Severino et de Sesto, war interimistischer Governatore vom 29. März 1668 bis 8. September 1668, und von dort an Francesco de Orozco de Mortara, marchese d'Olias. Rott VIII 466, 493f. und 520f.

¹⁵⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, 1. April 1668

Gepflogenheit fehlen. Sie erteilten Landammann Paul Jenatsch, der in diesen Tagen in eigenen Geschäften nach Mailand reiste, den Auftrag, den neuen Statthalter im Namen Gemeiner Lande zu begrüssen und dies «ohne Gemeiner Landen Kosten», wie das Protokoll hervorhebt.¹⁵⁹

Im Jahre 1666 verehelichte sich Margarethe Theresia, die Tochter Philipps IV. von Spanien, mit dem Kaiser Leopold I.¹⁶⁰ Bei der Geburt des kaiserlichen Sohnes sang man in der Kathedrale zu Chur das feierliche Te Deum, und Böllerschüsse verkündeten die Freude auch in Rätiens Metropole. So beweihe, meinte der venetianische Resident in Zürich, der Prälät von Chur seine Ergebenheit gegenüber dem Hause Österreich.¹⁶¹

7. Christoph Mohr und die bündnerisch-französische Politik

Der seit anfangs 1666 in Paris lebende resignierte Churer Dompropst Christoph Mohr setzte seine Beziehungen mit dem französischen Hof und seine häufige schriftliche Korrespondenz mit dem Minister de Lionne und seine französische Politik, wie in den letzten Jahren, unentwegt fort.¹⁶²

Die *Stützen der französischen Partei* in Graubünden waren, nach Christoph Mohr, Marschall Ulysses von Salis, sein Bruder Hauptmann Karl von Salis und Hauptmann Herkules von Salis-Grüsch. Hauptmann von Schauenstein und Rudolf von Salis seien in die Heimat zurückgekehrt, um nicht gegen Spanien kämpfen zu müssen.¹⁶³ In Wahrheit wurden aber alle bündnerischen Offiziere und Soldaten in französischen Diensten zu dieser Zeit auf ungestümes Drängen des spanischen Gesandten in die Heimat zurückberufen.¹⁶⁴ Etwas später aber regte sich Casati entsetzlich auf wegen der «beispiellosen Frechheit», mit der Landeshauptmann Hans Luzi Gugelberg von Moos, ein Schwager des Rudolf von Salis, im Veltlin öffentliche Werbungen für Frankreich vorgenommen habe.¹⁶⁵

Im Herbst 1667 teilte Mohr dem Minister de Lionne mit, dass er seine «*Relazione storica*»¹⁶⁶ dem König und ihm, de Lionne, gewidmet habe und bat um die Gunst, dieses Opus drucken zu lassen. Im gleichen Brief machte er

¹⁵⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 90f.

¹⁶⁰ Rott VIII 417, 481

¹⁶¹ BAB Venedig vol. 74. S. 228

¹⁶² Vergl. JHGG 107, 1977, S. 9–15

¹⁶³ BAB Paris AE Grisons, vol. 10, Chr. Mohr an de Lionne 12. Juni 1667

¹⁶⁴ BM 1976, S. 76f.

¹⁶⁵ BAB Mailand, Trattati con Svizzeri e Grigioni, Casati an den Gran Cancelliere am 25. April 1668

¹⁶⁶ JHGG 107, 1977, Graubünden 1665/66, S. 14

der französischen Regierung die Anregung, zunächst einen geheimen Agenten und dann im kommenden Frühjahr einen eigentlichen Gesandten nach Graubünden zu schicken, welche die momentane Unzufriedenheit der Bündner mit Spanien ausnützend, zu Gunsten Frankreichs arbeiten und die Truppendurchzüge für Spanien hintertreiben sollten.¹⁶⁷ – Auch der immer gut unterrichtete venetianische Gesandte in Zürich wusste von grosser Unzufriedenheit der Bündner mit Spanien zu berichten, von einer Malaise wegen des katastrophalen Ausganges der militärischen Expedition des Regiments Peter Planta und der rückständigen Zahlungen Spaniens.¹⁶⁸

Um diese Zeit agitierte Mohr auch heftig gegen die Ernennung des *neuen Nuntius* in der Schweiz, Rodolfo Aquaviva, der als Neapolitaner ein Untertan Spaniens war. Ein spanisch gesinnter Nuntius, so Mohr, hätte auf das Königreich Frankreich einen äusserst schädlichen Einfluss, einen schlimmeren als ein Bündnis gegen Frankreich.¹⁶⁹ Mohr bat dann den Minister, sich der Ernennung Aquavivas zum Nuntius in der Schweiz zu widersetzen. In diesem Zusammenhang macht er die originelle Bemerkung, dass wenn der Papst dem Dauphin (= Sohn Ludwigs XIV.) ein guter Pate sein wolle, solle er neutrale Nuntien in die Schweiz schicken.¹⁷⁰ Mohr orientierte den Hof auch über das Aufgebot bündnerischer Hilfstruppen an die Eidgenossen im Falle einer Invasion der französischen Armee und bedauerte, dass Franzosen und Schweizer sozusagen selbstvergessen einander bekriegen sollten, zu einem Zeitpunkt, da Frankreich selbst der Hilfe bedürfe.¹⁷¹

Christoph Mohr wird bereits 1646 als «aumônier» des Königs von Frankreich bezeichnet, und von 1662–65 diente der ehemalige Churer Dompropst als «Geheimer Agent» Frankreichs.¹⁷² 1667 schien er in eine etwas ungünstige materielle Lage geraten zu sein, denn er empfahl sich immer wieder dem Schutz und der finanziellen Hilfe seitens der französischen Regierung, weil er Frankreich zuliebe seine frühere angesehene Stellung aufgegeben und den Lockungen Spaniens widerstanden habe. Sodann anerbote er sich auch, als Interpret der italienischen, deutschen und lateinischen Sprache zu dienen. Wenn er aber nach Hause zurückzukehren gezwungen sei, sei er den Verfolgungen seiner Feinde ausgesetzt und in Lebensgefahr.¹⁷³ In einem weiteren Brief an de Lionne empfahl er den Marschall Ulysses von Salis und wies auf die grossen Vorteile hin,

¹⁶⁷ BAB Paris AE Grisons, vol. 10, Chr. Mohr an de Lionne am 9. Okt. 1667

¹⁶⁸ BAB Venedig, vol. 74, S. 163 und 173, dispacci vom 2. und 23. Juli 1667. Dazu: S. 433 Nr. 1848

¹⁶⁹ BAB Paris, AE Grisons, vol. 10, Mohr an de Lionne am 28. Februar 1668

¹⁷⁰ «Se il papa vuol essere buon padrino du Dauphin, deve mandare in Svizzeri Nunti Neutrali . . .»
BAB Paris, AE Grisons, vol. 10, Mohr an de Lionne am 28. Februar 1668

¹⁷¹ BAB Paris AE Grisons, vol. 10, Mohr an de Lionne am 9. Mai 1668

¹⁷² Rott VIII 491

die einflussreiche Familie von Planta für die französische Politik zu gewinnen. Ausserdem anerbote er sich, als Interpret den Minister auf dessen Reise zu den Friedensverhandlungen von Aachen (2. Mai 1668) zu begleiten, oder dann solle dieser ihm Anweisungen geben, wie er sich in seiner Abwesenheit zu verhalten habe.¹⁷⁴ Da er um Frankreichs willen nicht nur auf seinen Posten in Chur, sondern auch auf eine Propstei in Mailand und selbst auf die Bischofswürde verzichtet habe, so hätte er jetzt von Frankreich wohl eine Pension oder gar eine Abtei verdient.¹⁷⁵

8. Kontakte mit Venedig

In Venedig hielten sich bekanntlich zahlreiche bündnerische Handelsleute, speziell aus dem Engadin, auf.¹⁷⁶ Der bündnerische Kongress im Juni 1667 empfahl der Regierung der Markusrepublik die bündnerischen Händler und Gewerbetreibenden, insbesondere die Gebrüder Bonora von Zernez.¹⁷⁷ Das Schreiben vom 18. Juni war an den Dogen Domenico Contarini adressiert. Es enthielt den Dank der Drei Bünde für die gute Behandlung der bündnerischen Handelsleute durch die Republik Venedig.¹⁷⁸

Im Frühjahr 1668 ersuchte der venetianische Gesandte in Zürich die Bünde, wegen der zu Basel und an einigen Orten des Berner Gebietes herrschenden Pest strengste Kontrollen zu führen, um die Republik zu verschonen und den ordentlichen Handel aufrecht erhalten zu können. Ein weiteres Anliegen Venedigs betraf die sogenannten *Galeoten*, die Galeerensträflinge. Venedig sei seit 23 Jahren in einem schweren Krieg mit den Türken verwickelt und der schwerste werde gegenwärtig geführt. Venedig hätte Mangel an Galeoten. Die Regierung bitte daher, gelegentlich zu Tode verurteilte Verbrecher ihr als Galeoten auszuliefern, «umb welchen favor die Republic Gemeinen Landen grosse Obligation und schuldige Gedächtnus in allen Vorfällen haben und tragen werde». Die Ratsherren entsprachen gerne dem Gesuch und leiteten es an die Gemeinden weiter.¹⁷⁹ Sie empfahlen dabei wärmstens das Anliegen Venedigs und schlossen ihren Abschied mit dem frommen Predigtschluss: «Der

¹⁷³ BAB Paris AE Grisons, vol. 10, Chr. Mohr aus St. Germain an de Lionne am 24. März 1667

¹⁷⁴ A. a. O., Mohr an de Lionne am 14. April 1667

¹⁷⁵ A. a. O., Mohr an de Lionne am 16. März 1667 und Januar 1668 pièce 119

¹⁷⁶ Vergl. Dolf Kaiser, *Cumpatriots in Terras estras*, 1968, S. 155–165

¹⁷⁷ STAGR Bp Bd. 34, S. 462f.

¹⁷⁸ Victor Ceresole, *Relevé des manuscrits des archives de Venise*, 1890, S. 181

¹⁷⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 7 und 63 und daselbst AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 22, S. 21

barmherzige allmächtige Gott wolle diesen Krieg stillen, in Frieden verleiten und menniglichen vor Missetaten gnedig bewahren, dass dergleichen leidige Fälle sich nicht begeben».¹⁸⁰

Während eines halben Jahrhunderts, von 1617 bis 1668, hatte die Markusrepublik einen ständigen Gesandten für die Eidgenossenschaft und die Drei Bünde mit Sitz in Zürich unterhalten. Von 1663 bis 1668 hatte Francesco Giavarina dieses Amt versehen. Seine regelmässigen Korrespondenzen, die «dispacci» aus Zürich an seine Regierung, sind eine erstklassige Geschichtsquelle. 1667 wurde er abberufen und nach Regensburg und Salzburg gesandt. Der Sekretär, Francesco Cerchieri, wurde an die Stelle Giavarinas in Zürich bestellt. Am 5. Februar 1668 schrieben der Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an den Dogen zu Venedig, sie erwarten mit Sehnsucht die Ankunft des neuen Gesandten. Dieser ist aber nie angekommen. Die Ursache ist noch ungeklärt. Venedig hatte nun 40 Jahre lang keinen Residenten mehr in der Eidgenossenschaft.¹⁸¹ – Als Giavarina seine Abberufung den Häuptern mitteilte, sandten ihm diese in fast untertäniger Verehrung einen Dankesbrief für geleistete Dienste.¹⁸² Mit Schreiben vom 8. Oktober 1668 baten die Häupter den Dogen um die sofortige Befreiung des bündnerischen Handelsmannes Georg Bisaz, der in Ferrara bloss wegen seines reformierten Glaubens gefangen gehalten werde und dessen Waren beschlagnahmt worden seien.¹⁸³

Auf Anhalten Prättigauer Viehhändler ersuchte der Julibeitag 1668 die Behörden von Brescia, die mit «ordentlichen Gesundheitsscheinen» versehenen Händler mit ihrem Vieh überall passieren zu lassen; da dies im vergangenen Jahr nicht der Fall gewesen sei, hätten diese darob schwersten Schaden erlitten.¹⁸⁴ Bald darauf, im August, meldete Kommissar Johann Sprecher aus Chiavenna, Venedig lasse wegen Pestgefahr keinerlei Handelsvieh aus der Schweiz und auch keines, das mit demselben vermischt sei, ihr Herrschaftsgebiet betreten. Darob herrschte in den Orten Erbitterung: Ein «Tag und Nacht laufender Eilbote» wurde nach Chiavenna gesandt «um den rechten Bericht» zu erfahren.¹⁸⁵ Mittlerweile aber kam aus Tirano die sichere Meldung, dass die Markusrepublik wegen der drohenden Pest das ganze Gebiet der Drei Bünde und ihrer Untertanenlande von jeder Einreise ausgeschlossen habe. Darauf wandten sich die Häupter mit einem unmissverständlichen Schreiben an die

¹⁸⁰ STAGR Bp Bd. 35, S. 28f.

¹⁸¹ V. Ceresole a. W. S. 181, 284. – STAGR Landesakten A II LA 1, 4. Februar 1668

¹⁸² STAGR Bp Bd. 35, S. 58f.

¹⁸³ V. Ceresole a. W. S. 181f.

¹⁸⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 118–120

¹⁸⁵ A. a. O. S. 134

venezianische Regierung und erklärten dieser, wie umfassend ihre Vorsichtsmassnahmen getroffen worden seien und dass der Kommissar der Gesundheit von Mailand sich immer noch bei ihnen befinde. Die getroffenen unnützen Massnahmen Venedigs seien lauter Schikanen und dem Lande sehr nachteilig, zumal der Michaelmarkt in Tirano unmittelbar bevorstehe. Sollten derart strenge Massnahmen aufrechterhalten bleiben, würde man hierzulande überlegen, ob der Republik Venedig der Pass für Kriegsvölker wie bisher offen bleibe.¹⁸⁶

9. Kirche und Konfession

a) Aus den Bistümern Chur und Como

Der Gotteshausbund, um seine «rechtmässigen», angeblichen oder angemassen Rechte an der Wahl eines neuen Bischofs und an der Besetzung der Bistumsämter besorgt, erliess anlässlich des allgemeinen Bundestages folgende Resolution: «In anbetracht, dass der Gotteshausbund durch die letzte Bischofswahl . . . grosser Eintrag und Nachteil in dessen Rechtsamen beschehen, weil der neue Bischof aus dem Oberen Bund und nicht aus dem Gotteshausbund gebürtig und da dergleichen Erwählungen inskünftig solche und andere Präjudicia dem Pundt nit beschen zu lassen und dem Herrn Bischof diese ledige Stelle bestermassen zu recomendieren und alles umständlich durch eine Deputation representieren und schriftliche Antwort begehren zu lassen und zwar durch die Herren Junker Stadtammann Johann Simon Rascher und Junker Podestà Johann von Salis».¹⁸⁷ Mit der «ledigen Stelle» war die Dompropstei gemeint. Am 31. Juli 1668 starb der Dompropst Bernardino Gaudenzio (de Gaudentiis) von Poschiavo. Er wurde vor dem Gaudentiusaltar in der Kathedrale beigesetzt. Der Verstorbene hatte mittels Testament vom 10. Februar 1665 das Beneficium an diesem Altar dotiert. Seine Familie hatte die Kollatur.¹⁸⁸ Der verblichene Dompropst stammte aus dem Gotteshausbund.

Eigenartigerweise betrachtete sich der Gotteshausbund sozusagen als Schutzherr über das Bistum.¹⁸⁹ Der Hofbezirk bildete ein selbständiges politi-

¹⁸⁶ A. a. O. S. 163–165 und 173

¹⁸⁷ STAGR AB IV 3, Protokolle des Gotteshausbundes, Bd. 26, S. 801 und STAGR Bp Bd. 36, S. 290f.

¹⁸⁸ Tuor S. 22. Näheres über den Nachlass de Gaudentiis und seine Stiftung BAC, Cartular U, S. 194–198

¹⁸⁹ Mehreres darüber siehe J. F. Fetz, Geschichte der kirchenpolitischen Wirren im Freistaat der Drei Bünde, 1875, passim und bes. S. 145–149

sches Enklave. Die Ansprüche des Bundes bei der Bischofswahl, die sogenannten «Rechtsamen», die anlässlich der Bischofswahl Luzius ITERS gefordert wurden, stellte man auch bei späteren Bischofswahlen.¹⁹⁰ Laut Artikel 5 dieser sogenannten «sechs Artikel» von 1541 sollte der Bischof seine Ämter nur mit Gotteshausleuten besetzen.¹⁹¹ Der Dompropst wird aber nicht etwa gewählt oder vom Bischof bestellt, sondern vom apostolischen Stuhl ernannt.¹⁹² Der Gotteshausbund suchte gleich, Einfluss auf die Besetzung dieses Amtes zu gewinnen. Der Amtsbürgermeister von Chur und Haupt des Gotteshausbundes, Gabriel Beeli, getraute sich mit einem Schreiben an den damaligen Nuntius in der Schweiz, Rodolfo Aquaviva, mit dem Ansinnen, bei der Besetzung der Dompropstei Rücksicht auf den Gotteshausbund zu nehmen. Er empfahl den Domscholastikus Conradin von Mohr von Zernez, «aus altem Bündner Adel, sehr verdient um die Heimat und sehr geeignet für die Erhaltung des Bistums». Wenn dieser nicht ernannt werde, könnte dies zu Widerwärtigkeiten führen, die dem Bistum schädlich seien. Der Nuntius schickte den Brief weiter nach Rom an Kardinal Rospigliosi.¹⁹³ Acht Tage später sandte der Nuntius einen zweiten Brief aus Chur nach Rom. Bischof Ulrich von Mont (†1692) erklärte, die Besetzung der Dompropstei stehe seit Menschengedenken dem Heiligen Stuhle zu und es finde sich nirgends ein Zeichen dafür, dass die Praesentation dem Gotteshausbund zukomme. Der Bund hätte auch bisher bei keiner Domherrenwahl das «Jus praesentandi» beansprucht, umso mehr sei es erstaunlich, dass er es jetzt versuche. Er werde sich derartigen Bestrebungen mutig widersetzen. Im gleichen Sinne schrieb auch das Corpus Catholicum. Dem Ansinnen des Gotteshausbundes sei keine Beachtung zu schenken. Die Freiheit der Bischofs- und Domherrenwahlen müsse gewahrt werden. Der Nuntius möge den Gotteshausbund veranlassen, entweder seine Rechte nachzuweisen oder sich inskünftig nicht darum zu kümmern. Das Corpus Catholicum sei bereit, das Bistum und die kirchliche Immunität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen.¹⁹⁴ – Obwohl der Nuntius den Generalvikar Francesco Tini empfohlen hatte, bezeichnete Papst Clemens IX. den bisherigen Domscholastikus

¹⁹⁰ J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, 1914, S. 90ff., 122, 174, 231, 313, 420, 432, 443. Dazu auch: Die Bischofswahlen Ulrichs VI und Ulrichs VII 1661 und 1692 in BM 1957, S. 208ff. und 1959, S. 180ff.

¹⁹¹ J. G. Mayer a. W., S. 91

¹⁹² Tuor S. 12

¹⁹³ BAB Nunziatura vo. 62, Nuntius Aquaviva an Kardinal Rospigliosi am 11. August 1668 mit der beigelegten Abschrift des Briefes vom Bürgermeister Beeli vom 6. August 1668

¹⁹⁴ BAB Nunziatura, vol. 62, Aquaviva an Rospigliosi am 18. August 1668, mit der Abschrift des Briefes des Bischofs Ulrich v. Mont vom 12. August 1668 und des Corpus Cath. vom 14. August 1668, unterschrieben «Landrichter et consiglieri cattolici della Lega Grisa».

Conradin Mohr, den Bruder des resignierten Dompropstes Christoph Mohr. Der neue Würdenträger wurde am 4. Oktober 1668 installiert und starb am 17. Februar 1690 im Alter von 75 Jahren.¹⁹⁵

Francesco Tini († 1680) wurde zum Domscholastikus befördert, Martin Sonderegger von Feldkirch wurde zum Kantor gewählt und Johann Walthier von Alvaneu zum Domkustos. Die sechste Pfründe erhielt der erst 14jährige Schüler Franz Rudolf von Salis/Zizers. Der Papst erlaubte dem jungen Sextar, seine Studien in Rom zu vollenden.¹⁹⁶

Der resignierte Dompropst Christoph Mohr stellte aus Paris dem neuen Domkustos Walthier einen Bericht über die *finanzielle Lage* des Bistums zu und bezeichnete die letzte Regelung der schwer verschuldeten Kirche eine Belastung für das Gewissen des Bischofs. Von den 70 000.— Gulden Schulden hätten einzig Bischof Josef Mohr († 1636) und Johann Flugi V. 27 000.— Gulden abgetragen. Dazu hätte Josef Mohr die von den Spaniern 1623 abgebrannten Gebäude in der Molinära wieder aufgebaut. Dem Domkustos stehe wie bisher die freie Verwaltung des Bistums zu. Jährlich müsse er dem Domkapitel Rechnung ablegen und die Gutsverwalter dürfe er nur mit Zustimmung desselben bestellen.¹⁹⁷

Kurz nach dem Tode des Dompropstes Gaudenzio, kam am 10. August dieses Jahres 1668 eine gegenseitige *Vereinbarung* zwischen Bischof Ulrich von Mont, Domdekan Mathias Sgier und Scholastikus Francesco Tini zustande. Es war eine eigentliche Verschwörung, wie sie damals üblich waren.¹⁹⁸ Vielleicht war sie auch vorgesehen in Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende grosse Umbesetzung im Domkapitel. Die drei Mitverschworenen versprachen unter Eid lebenslänglich und unter Strafe der Infamie (*con fede giurata et sotto pena di perpetua infamia*) einander beizustehen, für die Erhaltung der Religion in Bünden und zum Wohlstand des Bistums alles daran zu setzen und einander zu unterstützen und verteidigen in allen kirchlichen und politischen Belangen. Wenn aber unter zwei von ihnen eine Uneinigkeit entstehen sollte, solle der Dritte entschieden unter Vorbehalt des schuldigen Respekts vor dem Bischof.¹⁹⁹

Zum Hause *Österreich* unterhielt die bischöfliche Kurie beste Beziehungen. Als Domdekan Mathias Sgier wegen Bistumsgeschäften am Innsbrucker Hof weilte, konnte er die «liebenswürdige Assistenz» nicht genug rühmen. Und

¹⁹⁵ BAB Nunziatura, vol. 62, Nuntius Aquaviva an Rospigliosi am 1. Sept. 1668

¹⁹⁶ BAC Cartular U, S. 21 zum 4. Oktober 1668 und Tuor S. 48, 53, 60, 65

¹⁹⁷ BAC Cartular U, S. 17–20, Christoph Mohr an Kustos Walthier aus Paris am 10. Oktober 1668

¹⁹⁸ Über Verschwörungen: F. Maissen. Die Drei Bünde 1647–1657, 1966, S. 150, 244–252

¹⁹⁹ BAC Cartular U, S. 283–285, Vereinbarung vom 10. August 1668

Bischof Ulrich dankte den geheimen kaiserlichen Räten für die Zusicherung, «dass die Herren jederzeit gegen unser Bistum so mitleidenlich und wohlaffectioniert erzeigt hätten».²⁰⁰

Im Kriminalgericht *Obermontfallun* besass der Bischof offenbar das Recht, wenigstens in bestimmten Fällen, vertreten zu sein. Dies ergibt sich aus dem Gesuch, welches das Gericht im April 1668 an Bischof von Mont richtete; nämlich «eine Person zu ernennen und hierher zu schicken, um über eine malefizische Person zu urteilen».²⁰¹

Mit dem *Bischof von Como* gab es vorwiegend Fragen *kirchlicher Jurisdiction* zu lösen. Am Beitag vom 30. November 1668 lagen zwei Briefe des Bischofs von Como, Ambrogio Torriano, vor. Das erste war eine Antwort an die Häupter betreffend Beschwerden der Untertanen über bestimmte fremde Geistliche im Veltlin. Der Bischof erklärte, hier könne er nicht viel machen. Die Pfarrer würden von den Gemeinden gewählt und er habe allein das Recht der Bestätigung. Er könne sie daher nicht versetzen. Die Schuld dessen, worüber die Veltliner sich beklagt hätten, sei ihnen selbst zu geben. Und wenn sie inskünftig tüchtige «Landeskinder» präsentieren, wolle er sie auch bestätigen.²⁰²

Mit dem zweiten Brief beklagte sich Bischof Torriano über den Vorstand der Gemeinde *Chiavenna*. Sein Vorgänger hätte an diese Gemeinde ein Lehen verliehen, welches dem Bistum jährlich 30 Dukaten abwerfe und auch den Drei Bünden 145 Gulden. Ferner hätte er ein Wirtshaus und eine Suste in La Ripa verliehen. Laut Lehensbrief von 1637 müsste Chiavenna «bei rechter Zeit das Lehen empfangen». Dies hätte die Gemeinde vernachlässigt und sich sogar angestanden, Güter des Bistums il La Ripa zu verkaufen. Damit hätte die Gemeinde das Lehen verwirkt. So stehe es der Gemeinde frei, es anderen zu verleihen. Torriano klagte weiter, er hätte mit den Zuständigen in Chiavenna in aller Freundlichkeit verhandeln wollen, aber kein Gehör gefunden. So sei er im Gewissen verpflichtet, die Güter der Kirche zu schützen, und bitte die Drei Bünde um Unterstützung. Der Beitag liess die beiden Briefe verdanken, nach Chiavenna um einen «Gegenbericht» schreiben und dem Commissari zu Chiavenna den Sachverhalt mitteilen, um dann, je nach Sachverhalt, wie es heisst, nach Recht und Billigkeit zu verfahren.²⁰³

²⁰⁰ BAC Cartular T, S. 38f. und 60, Schreiben des Bischofs an kaiserliche Geheime Räte in Innsbruck vom 11. Januar und 4. Februar 1668 und S. 178f., Cyriak Troyer aus Innsbruck an den Bischof von Mont, Chur am 20. Januar 1668

²⁰¹ BAC Mapped 58, Statutrichter und Gericht Ob Montfallun an Bischof Ulrich von Mont am 23.23. April 1668

²⁰² STAGR Bp Bd. 35, S. 199 und Landesakten A II LA 1, 27. Oktober 1668

²⁰³ STAGR Bp Bd. 35, S. 199f.

Von geringerer Bedeutung war der Fall von Morbegno unter Podestà Andreas von Salis. Offenbar hatten Geistliche «unter Zulauf vielen Volkes» einen Gefangenen aus seinem Palast mit Gewalt befreit.²⁰⁴ – In Ehesachen behielt sich der Bischof von Como die Gerichtsbarkeit mit aller Entschiedenheit vor.²⁰⁵ Im Sommer 1667 hatte Bischof Torriano sein Amt angetreten und kurz darauf hatte er das Veltlin visitiert. Landeshauptmann Hans Luzi Gugelberg von Moos wünschte von den Häuptern Anweisungen, wie er sich dabei zu verhalten habe, damit er weder «zu viel noch zu wenig» tue.²⁰⁶

b) Konfessionelle Unruhen

In den Jahren 1667/68 zeichneten sich die stets zunehmenden gegenseitigen konfessionellen Empfindlichkeiten ab, die in den schweren Kämpfen der Jahre 1672/73 gipfelten.²⁰⁷ Trat der konfessionelle Gegensatz bereits in der Frage der Werbungen für Holland in Erscheinung, dann erst recht in jener des Beitritts zum nordischen Dreibund 1668.²⁰⁸

Die Schwierigkeiten erwuchsen vorerst in den *Untertanenlanden*. An den Bischof von Chur und an den Nuntius Baldeschi²⁰⁹ gelangten Beschwerden, dass Protestanten sich in Chiavenna niederliessen, im Widerspruch zu den Bestimmungen des Mailänder Kapitulats.²¹⁰ Auch aus der Eidgenossenschaft drängten sie sich ein und liessen sich nieder, Wirte und Händler, welche auch Fleisch an verbotenen Tagen verkauften zum Ärgernis der Katholiken. Evangelische Seelsorger übten hier unbekümmert ihre Tätigkeit aus. Am vergangenen Palmsonntag hätten hier zwei protestantische Pastoren öffentlich und in Gegenwart vieler Katholiken gegen den katholischen Glauben gepredigt. Ein Katholik von Mese hätte sich, unter Einfluss eines gewissen protestantischen Majors Leone aus

²⁰⁴ STAGR Landesakten A II LA 1, 10. März 1668

²⁰⁵ STAGR Landesakten A II LA 1, 28. März 1668

²⁰⁶ A. a. O. 25. Mai 1668

²⁰⁷ Über die konfessionellen Kämpfe der Jahre 1670–74 s. «Ils embrugls confessional-politics el Grischun», Ischi 52, 1966, S. 17–97

²⁰⁸ BM 1979 S. 193ff. bes. 197f. – Am 23. Februar 1669 schrieb der Nuntius Aquaviva nach Rom, die Katholiken Bündens hätten Hilfe nötig wegen der Schwierigkeiten, die sie mit den Protestanten haben werden, schon wegen des Gerüchts, dass die katholischen Eidgenossen diesem Bündnis beigetreten seien. – BAB Nunziatura, vol. 63, Schreiben vom 23. Februar 1669

²⁰⁹ Baldeschi, Nuntius in der Schweiz 1665–März 1668. A. Bruckner, *Helvetia Sacra* I/I S. 48

²¹⁰ Das Kapitulat der Drei Bünde mit Spanien vom 3. September 1639, Art. 27–33. Art. 27 bestimmt, dass in den bündnerischen Untertanenlanden «keine andere Religion als die römisch-katholische» geduldet werden solle. Nach Abdruck des Kapitulats in *Eidgenössische Abschiede* VI/2, S. 2204–2206

dem Engadin in Castasegna mit einer protestantischen Braut vom Prädikanten trauen lassen. Zwei Töchter des Herrn Gadina, welche Katholiken heiraten wollten – die eine hätte sogar das feierliche Versprechen gegeben –, seien auf Betreiben des genannten Leone davon abgehalten worden und seien bei Nacht und Nebel nach Chur entführt worden. Dieser und andere Reformierten hätten einen jungen Mann, Johann Peter Hoffmann, der katholisch werden und eine Katholikin heiraten wollte, und der bereits daran war, nach Como zu reisen, um dort das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen, mit Gewalt und mit Hilfe seiner protestantischen Angehörigen nach Zürich entführt, um seine Konversion zu verhindern. Um ihren Glaubenswechsel zu verhindern, seien noch mehrere andere Gewalttätigkeiten, hauptsächlich durch diesen Leone, verübt worden. Von den gleichen Leuten seien auch öffentliche Prozessionen gestört und verächtlich gemacht worden.²¹¹

Die römische Kurie verlangte vom Internuntius Lepori, vom Bischof von Chur und vom Domkapitel die strikte Haltung der Glaubensbestimmungen des Kapitulats.²¹² Internuntius Lepori wurde im Juni 1667 vom Nuntius Rodolfo Aquaviva abgelöst. Domdekan Mathias Sgier orientierte den neuen Nuntius über die Verhältnisse in Chiavenna. Und der Nuntius meinte in einem Schreiben nach Rom, dass es für die nötige Abhilfe einer mächtigeren Hand als der seinen bedürfe.²¹³ Doch setzte er sich, in Zusammenarbeit mit dem Kardinal Litta von Mailand, für die Beruhigung der Lage ein.²¹⁴

Der spanische Gesandte Casati ermahnte die Bünde von Luzern aus, diese «unzulässigen Zustände» in Chiavenna zu beseitigen. Der Beitag im Oktober (1668) wies den Gesandten zur Geduld und gleichzeitig, über den Commissari in Chiavenna, die dortigen Reformierten zu ruhigem Verhalten an, um Ärgernisse zu vermeiden.²¹⁵ Am folgenden Tag, als die Gesandten des Oberen Bundes bereits abgereist waren, folgte eine positive Erklärung zur Sache. Die verbliebenen Ratsherren bestätigten den Beschluss des Vortages, nachdem ein Gegenvorschlag nichts genützt hatte, und beschlossen, den Sachverhalt an die Gemeinden auszuschreiben, worauf Casati entgegnete: dann wolle er auch etwas

²¹¹ BAB Nunziatura, vol. 61 (1667), Nuntius Baldeschi an Kardinal Chigi am 22. Dez. 1667. Kardinal Flavio Chigi 1631–1693, Neffe Papst Alexanders VII, hatte die Schlüsselstellung im Kirchenstaat inne. Rott VIII 441

²¹² BAB Nunziatura, vol. 62. 1668, Internuntius Antonio Lepori an Kardinal Rospigliosi am 15. Juni 1668. Lepori war Internuntius vom März bis Juni 1668. A. Bruckner, *Helvetia Sacra* I/1, S. 48

²¹³ « . . . richiede il rimedio da mano piu potente della mia . . . » BAB Nunziatura vol. 62, Aquaviva an Rospigliosi am 1. Sept. 1668

²¹⁴ A. a. O. Aquaviva an Rospigliosi am 22. Sept. 1668

²¹⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 184

hinzutun.²¹⁶ Commissari Nikolaus von Salis versicherte indessen auch gegenüber dem Gesandten, dass sich nicht mehr als zwei bis drei fremde Protestanten in Chiavenna befänden, Handwerker von ehrlichem Wandel.²¹⁷

Nach seiner Rückkehr nach Chur im Januar 1669 setzte sich Casati ganz energisch ein für die Handhabung des Kapitulats in religiöser Beziehung²¹⁸, musste aber zum Teil sehr heftige Reaktionen von protestantischer Seite in Kauf nehmen. Man drohte ihm, die italienischen Kapuziner aus den Drei Bünden zu vertreiben, wenn die Protestanten aus Chiavenna ausgewiesen würden.²¹⁹ So erschien es dem Gesandten ratsamer, Mässigung und Toleranz zu üben. Der allgemeine Bundestag zu Chur 1667 hatte verfügt, dass «die Zeit von 1620–1639» (Verlust des Veltlins) «den Protestanten in keiner Weise zur Präskription oder zum Nachteil angerechnet werden dürfe, da diese damals ihre Güter nicht selber verwalten konnten und sie zudem grossen Schaden erlitten.»²²⁰

In *Bivio* lebten die letzten Zuckungen der langjährigen und schweren Konfessionskämpfe von 1647–57, die das ganze Oberhalbstein und schliesslich das ganze Land aufgewühlt hatten und beinahe zu einem Religionskrieg geführt hätten, für kurze Zeit wieder auf. Es ging jetzt um die Benützung des alten und die Errichtung eines neuen Friedhofes für die Reformierten und um die Schuldenabtragung der neu gebauten evangelischen Kirche.²²¹

In der *Herrschaft Rhäzüns* begann die Unzufriedenheit mit dem Herrschaftsinhaber Johann Heinrich Planta²²², was zu den Wirren der Jahre 1674–1680 führte.²²³ Hierbei spielte auch das konfessionelle Moment keine geringe Rolle. Die katholischen Emser warfen dem Johann Heinrich Planta vor, eine ungültige Wahl veranlasst zu haben, um einen protestantischen Landammann auf den Schild zu erheben. Sie warfen ihm vor, dass er mit einem Prädikanten «unter dem Hüetli gespielt und practiziert» habe. Ein schwerwiegender Vorwurf war,

²¹⁶ A. a. O. S. 186f.

²¹⁷ A. a. O. S. 189

²¹⁸ BAB Nuntiatura, vol. 63, Aquaviva an Rospigliosi am 12. Januar 1669 und am 11. Mai 1669. Und STAGR Bp Bd. 35, S. 159

²¹⁹ BAB Nuntiatura, vol. 63, 1669, Dompropst Konradin von Mohr an Nuntius Aquaviva, am 23.23. April 1669

²²⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 534f. und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Bd. 19, S. 75

²²¹ Dieser Konfessionshandel ist ausführlich beschrieben: «La dispeta confessiunala da Bivio», in *Annalas da la Società Retorumantscha*, 70, 1957, S. 152–212. Über die letzten Kämpfe vergl. S. 208–210.

²²² Johann Heinrich Planta-Wildenberg, Herr zu Rhäzüns und Podestà zu Tirano 1679, Sohn des Johann Heinrich, Herrn zu Rhäzüns † 1646. Die erste Frau war kinderlos (Ursula v. Tscharner), die zweite Frau war Dorothea von Travers. Stematographie der Fam. Planta im STAGR FGR 2a, Tafel X

²²³ BM 1958, S. 361–398

dass er «den jungen Ambros Planta samt seinem Sohn»²²⁴ zu Nachbarn aufgenommen habe, so dass es «den armen Einwohnern der Herrschaft Razins hieraus nit geringer Nachteil im Genuss der Ämter, da diese reichen Herren jederzeit Gelegenheit hätten, mit Practicen und Geld in den Genuss der Ämter zu kommen, weil der arme Mann nit bemittlet ihrem Reichtum und Practicen zu widerstehen» und «dannwo viel Teilung, schmal eigen ze hoffen ist». Ferner warf man dem Herrschaftsinhaber seine Heirat mit der protestantischen Ursula von Tscharner vor und, dass er abermals sich mit einer Protestantin zu verehelichen gedenke.²²⁵ Die Nachbarschaft Ems brachte diese Klagen der österreichischen Regierung in Innsbruck vor. In ihrem Schreiben benützten sie unter anderem auch das Wort «unkatholisch» für protestantisch, was wiederum den konfessionellen Verdacht schürte. Man sprach an einem evangelischen Kongress (Sept. 1668) darüber als von «ausgestreuten Verleumdungen wider unsere Religion». Die Reformierten verlangten «Erklärung und Satisfaktion» darüber. Von katholischer Seite wurde ganz richtig erklärt, dass das Wort «unkatholisch» nichts mehr und nichts weniger bedeute, als eine Person, die nicht katholisch sei.²²⁶ Die Nachbarschaft Ems versicherte, dass dadurch keineswegs gemeint sei, «die Evangelischen ihrer Religion halber zu offendieren».²²⁷

Landammann *Nicolin Planta* von Zuoz, wohnhaft in Poschiavo, beklagte sich vor dem Gotteshausbund im September 1668, dass seine, von den evangelischen Stimmbürgern von Poschiavo und von Gotteshausbund bestätigte Bürgerrechtsverleihung von den Katholiken angefochten werde. Diese antworteten, es komme ihnen sonderbar vor, dass einer als Bürger zu betrachten sei, der nur von einer Minderheit als solchen angenommen worden sei. Der Bund indessen bestätigte seinen diesbezüglichen Beschluss von 1653 und wies ihn nochmals vor die Gemeinde Poschiavo, in der Hoffnung, dass er dort anerkannt werde.²²⁸

Ein ähnlicher Fall ereignete sich fast gleichzeitig in *Almens*. Der reformierte *Peter Schaller* trug der gleichen Versammlung des Gotteshausbundes seine Klage gegen die Katholiken vor, da diese ihn nicht als Bürger anerkennen wollte. Nach den Voten von Landvogt Dietrich Jecklin und Landammann Ulrich Buol erklärte der Bund, dass das von der Gemeinde verliehene Bürger-

²²⁴ STAGR Landesakten A II LA 1, Protokoll über Einvernahme einer Delegation aus Ems auf versch. Klagen der Protestanten, 15. September 1668

²²⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 175, Anhang zum Ausschreiben des Bundestages vom 5./15. September 1668

²²⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 174f. und Bp Bd. 36, S. 271, 275 und Landesakten A II LA 1, 27. Mai 1668

²²⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 176 und Landesakten A II LA 1, 15. September 1668

²²⁸ STAGR AB IV 3, Protokoll des Gotteshausbundes Bd. 26, S. 803f. und Bp Bd. 36, S. 293f

recht gültig sei. Die katholischen Ratsboten aber erklärten, dass die Katholiken auf dieser Gemeindeversammlung nicht «gemehrt» hätten, und Vikar Johann Viktor Travers von Ortenstein protestierte gegen diese Erklärung des Gotteshausbundes.²²⁹

In *Tomils* herrschte in den fünfziger Jahren ein heftiger Konfessionsstreit, der um 1667 wieder auflebte.²³⁰ Am 5. Mai 1667 kam eine Vereinbarung zwischen dem reformierten Ulrich Buol auf dem Hof Dusch und der katholischen Pfarrgemeinde Tomils zustande. Der Vergleich konnte allerdings erst nach langjährigen Verhandlungen erreicht werden. Auf Seiten der Gemeinde Tomils hatte Domdekan Dr. Mathias Sgier²³¹, auf Seiten Buols der Landammann des Zehngerichtenbundes Johann Scandolera verhandelt. Buol erhielt das Recht, Anteil an allen weltlichen Nutzbarkeiten der Gemeinde zu haben: «an wun, weid und Wald und Holzung», auch Stimmrecht in allen weltlichen Angelegenheiten, in kirchlichen oder religiösen Dingen aber keineswegs, weder durch sich selbst noch durch andere.²³²

Der päpstliche Nuntius Rodolfo Aquaviva wandte sich zu Ende des allgemeinen Bundestages 1668 an das Corpus Catholicum mit der Aufforderung, sich für die konfessionellen Belange mutig und tatkräftig einzusetzen, sie zu vertreten und zu verteidigen.²³³

Die wachsenden konfessionellen Unruhen in Bünden standen auch im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Verhältnissen in der Eidgenossenschaft und wurden zum Teil von diesen beeinflusst. Die dortige konfessionelle Reizbarkeit trat besonders in der Frage von *Genf* zutage. Die katholischen Orte weigerten sich dieser Stadt Hilfe zu leisten und die protestantischen Städte versuchten von den Drei Bünden Schützenhilfe zu erhalten. Doch der Internuntius Lepori beschwor den Bischof Ulrich von Mont und das Domkapitel, dem Begehren der evangelischen Eidgenossen ja nicht stattzugeben.²³⁴

c) Kirchliches Leben

Die Evangelisch-Rätische Synode hielt 1667 ihre Jahresversammlung in Ardez. Sie befasste sich nebst ihren internen Angelegenheiten mit Zensuren besonders

²²⁹ STAGR AB IV 3, Protokoll des Gotteshausbundes, Bd. 26, S. 804–808

²³⁰ Darüber BM 1954, S. 191–207

²³¹ Über Sgier s. BM 1952 S. 41ff. und BM 1953, S. 205ff. und 225ff.

²³² BAC Cartular T, S. 424

²³³ BAB Nuntiatura, vol. 62, Aquaviva an Rospigliosi am 22. September 1668

²³⁴ BAB Nuntiatura, vol. 62, Internuntius Lepori an Rospigliosi am 20. April 1668

gegen den Prediger Thomas Zodrell²³⁵, auch mit der Ausmerzung katholisierender Tendenzen, die da und dort in Erscheinung traten, so auch mit der Unterdrückung des katholischen Feiertages der Verkündigung Marias (Nostra Donna d'marz), der offenbar immer noch im Bergell gern gefeiert wurde.²³⁶ An der Jahresversammlung 1668 in Klosters wurde unter anderem festgesetzt, dass die Geistlichen ihre Söhne nicht in die damals zahlreich aufblühenden Jesuitenschulen schicken dürfen und überhaupt nicht an katholische Orte. Die Pfarrer sollten in ihren Gemeinden darüber wachen, dass solche Kollegien von ihren Anvertrauten nicht besucht werden. Auch sollten junge Leute nicht Dienst nehmen an katholischen Orten.²³⁷ Die gleichen Vorschriften galten aber auch, mutatis mutandis und unter umgekehrten Vorzeichen, für die Katholiken.²³⁸

Am allgemeinen Bundestag zu Chur 1667 unternahm die Rätische Synode einen energischen Vorstoss bei den weltlichen Behörden gegen verschiedene *Übelstände* in der Verwaltung der Untertanenlande, gegen den Ämterverkauf und gegen die Hoffart, «wodurch Gemeinen Landen Gefahr und Nachteil entstehen und Gottes Zorn heraufbeschworen werde». Der Aufruf in der Form der damals üblichen Sittenmandate wurde den Gemeinden ausgeschrieben und von diesen begrüsst. Freilich solle es einer jeden Gemeinde frei stehen zu bestimmen, um wieviel ein Amt verkauft werden dürfe, indessen solle man hierin Mass halten und kein Amt ausserhalb der Gemeinde verkaufen, sofern fähige Männer in der Gemeinde zu finden seien.²³⁹

Auf den ersten Sonntag im Oktober 1667, an einem Kommunionssonntag, wurde in allen evangelischen Kirchen ein Fast-, Bet- und Busstag angesetzt.²⁴⁰

Der Beitag der Reformierten im Januar 1668 beschloss «in Consideration, dass die Jugend evangelischer Religion wegen italienischer Sprache keine Gelegenheit hat», in *Poschiavo* eine *italienische Schule* einzuführen. Ein jedes evangelische Hochgericht wurde ersucht und angehalten, 20 Gulden beizusteuern.²⁴¹ Der Dekan des Zehngerichtenbundes, Johann Michael Gujan²⁴², referierte im Namen der Synode vor dem evangelischen Beitag anlässlich des allgemeinen Bundestages 1668 über *blutsverwandte Ehen* und beklagte die eingerissenen Übel derselben. Die Versammlung bekräftigte die früheren

²³⁵ Synodalarchiv in Chur, Protokollband III, S. 272, 289, 306. Über Zodrell JHGG 65, 1935, S. 221

²³⁶ A. a. O. S. 110 286

²³⁷ A. a. O. S. 307 und Bd. Protokolle 1680–1759, S. XXI

²³⁸ F. Maissen, Die Drei Bünde 1647–1657, 1966, S. 259, 391

²³⁹ STAGR Bp Bd. 34, S. 560f., 606. – Cf. Jecklin S. 433

²⁴⁰ Jecklin S. 434, Nr. 1850

²⁴¹ STAGR Bp Bd. 36, S. 269, und Bp Bd. 35, S. 32

²⁴² Von Zernez, ord. 1628, in Luzein 1625–1680, zeitweise auch für die umliegenden Gemeinden. JHGG 65, 1935, S. 119

betreffenden Verbote blutsverwandter Ehen bis und mit dem 3. Grad. Kein Geistlicher dürfe solche einsegnen noch davon dispensieren.²³⁴ Ferner trat dieser Kongress mit aller Entschiedenheit für eine strengere Handhabung der *Sonntagsheiligung* und der Sonntagsruhe ein, weil der Tag des Herrn «in so gar wenig obacht der Feyerung sondern vielmehr das widrige mit allerlei Fahrten und Entheiligung verbrucht».²⁴⁴

An diesem Kongress wurde auch die Frage lanciert, ob das *Kloster Marienberg* im Tirol noch etwaige alte Rechte im Unterengadin haben möchte oder nicht. Landammann Georg Wietzel von Zuoz sprach zu Gunsten des Klosters und verlangte, dass Marienberg «seinen alten Stab auch solle führen mögen wie die Schulser, da es eine gleiche Beschaffenheit hat». Im Namen der Gemeinden Sent und Ftan sprach Leutnant Peter Perini. Er bestritt angebliche Rechte des Klosters im Unterengadin. Zudem seien über eine solche Erörterung die Gemeinden nicht zitiert. Daher brach der Rat diese Diskussion ab, «weil man sowieso nicht wisse, was es für eine Beschaffenheit mit den Marienbergern hat».²⁴⁵

Bischof Ulrich von Mont befahl im Januar 1668 den Geistlichen des Oberhalbsteins, von den Kanzeln aus jegliches Tanzen und Kartenspielen zu verbieten. Er empfahl den weltlichen Obrigkeiten, das Verbot zu unterstützen. Die Massnahme sei notwendig geworden wegen der *Pestgefahr*, damit das Land nicht etwa «wegen unserer vielfaltigen Sünden» angesteckt werde.²⁴⁶

Einem Bericht des Pater Giovanni Battista da Sabbio, des Provinzials von Brescia und Präfekten der *rätischen Kapuzinermission*, entnehmen wir folgende Einzelheiten: Die elf Kapuzinerstationen sind: Bivio, Mühlen, Savognin, Reams, Tiefencastel, Obervaz, Brienz, Seewis/Sevgein, Cumbels, Danis/Tavanasa und Disentis. Dazu kommt Tarasp mit Tiroler Kapuzinern. An jedem dieser Orte sind wenigstens zwei Patres stationiert: «un predicatore cappuccino et un compagno sacerdote». Sie dienen in mehreren der umliegenden Gemeinden. Sie leben von den Einkünften der Pfründe, die meistens aber sehr schmal sind, und von den Beiträgen der Provinz und der Kongregation de Propaganda Fide. Sie haben viele Missbräuche beseitigt und manche Andersgläubige zum katholischen Glauben geführt. Sie fördern die Andachtsübungen und führen Bruderschaften ein. Sie sind auch sehr tätig in der Restauration und im Neubau von Kirchen. Die frühere Abneigung gegen sie ist geschwunden, und ich erfuhr

²⁴³ STAGR Bp Bd. 36, S. 271, evang. Bundestag, 3. Sept. 1668

²⁴⁴ STAGR Bp Bd. 36, S. 271

²⁴⁵ A. a. O. S. 292

²⁴⁶ BAC Cartular T, S. 95, 10. Januar 1668

während der ganzen Reise von Chiavenna durch das Bergell und an allen Orten, wo ich durchreisen musste, dass man uns achtet und wohlwollend ist gegen uns. Sie rufen uns oft um ihre Kinder, ihre Häuser und ihr Vieh zu segnen.²⁴⁷ Einem weiteren Missionsbericht vom 15. Januar 1669, der sich inhaltlich im grossen und ganzen mit dem obigen deckt, entnehmen wir, dass die rätische Kapuzinermission 26 Patres in elf Stationen zählte. Die hätten die Aufgabe der Seelsorge übernommen, hielten Schule und förderten Konversionen.²⁴⁸

Der Präfekt der Mission war offenbar unzufrieden mit den konfessionellen Verhältnissen in *Tarasp*. Früher, so schrieb er an die Propagandakongregation in Rom, unter der Regierung von Innsbruck, sei in Tarasp keine andere Religion geduldet worden. Jetzt, unter dem Kaiser, sei die Praxis gelockert. Die Kongregation schrieb zurück, die Angelegenheit dem neuen Nuntius anheimzustellen, und dieser solle sich mit dem Kaiser in Verbindung setzen.²⁴⁹

Die Gemeinde Misox bat die Kongregation um zwei Kapuziner aus der Provinz Mailand für die Leitung ihrer Schule und für die umliegenden Dörfer. Das Bedürfnis sei gross, die Jugend willig, aber religiös unwissend und gefährdet. Die Kongregation entsprach der Bitte²⁵⁰ und auch die Provinz von Mailand²⁵¹, wofür die Misoxer Behörden mit rührenden Worten und «Tränen in den Augen» dankten.²⁵²

10. Aus den Untertanenlanden

a) Ein Grenzkonflikt

Der von neun Ratsmitgliedern besetzte Beirat vom 21. Juli 1668 befasste sich mit einem aufgeregten Bericht des regierenden Podestà von Morbegno, Hans Jakob Schmid von Grüneck: Bewaffnete aus Gera (Jurisdiktionsgebiet von Mailand) seien in Delebio einmarschiert und hätten «mit gewehrter Hand das Korn ab den Feldern weggenommen» mit der Behauptung, es gehöre ihnen. Delebio (Jurisdiktion Morbegno) hätte dieses Feld seit mehr als hundert Jahren unwidersprochen besessen und genossen. Podestà Schmid bat die Drei Bünde

²⁴⁷ AP vol. XXI, Relazione della missione vom 18. Juli 1668

²⁴⁸ AP vol. II, S. 589f.

²⁴⁹ AP vol. II, S. 577, Congregatio vom 8. August 1667 und S. 582 f., Congregatio vom 23. Januar 1668

²⁵⁰ AP vol. II, S. 584f. Congregatio vom 7. Mai und vom 11. Juli 1668

²⁵¹ AP vol. XX, der Provinzial von Mailand an die Sacra Congregatio am 27. August 1668

²⁵² AP vol. XX, Behörden und Gemeinde Misox an die Sacra Congregatio am 27. August 1668

um Hilfe «zur Einbringung ihres Schadens» und zur Beschlagnahme der in den Alpen der Val S. Giacomo stehenden Viehherden der Gemeinde Gera, damit er um die Kosten des gegen Gera zu formierenden Prozesses versichert sei. Es solle auch dem Commissari von Chiavenna befohlen werden, ihm zur Festnahme der Täter behilflich zu sein. Der Gesandte Casati sei durch eine Kopie des gleichen Schreibens über den Fall orientiert. Der Beitag überschrieb dem Podestà Schmid, dass die Häupter und Räte den Gesandten gebeten hätten einzugreifen, wenn nötig mit Hilfe des governatore von Mailand.²⁵³ Drei Tage später meldete Bürgermeister Beeli, dass Casati den Vorfall selber nach Mailand mitgeteilt habe. Beeli fand das Ansinnen Podestà Schmidts als zu voreilig und zu radikal, «indem er das Vieh derer von Gera auf ihren Alpen suquestrieren wollen». Dies solle nicht geschehen bis die Schuldigen von Gera Genugtuung geleistet hätten. Inzwischen löste sich der Beitag auf und die Häupter überliessen das übrige dem Bürgermeister von Chur als Haupt des Gotteshausbundes.

Bald darauf kamen weitere Meldungen aus Morbegno. Podestà Schmid berichtete, dass neuerdings eine «gute Anzahl» aus Gera, ca. 40 Mann, zum Teil mit Gewehren angekommen seien und Wiesen auf Gemeindegebiet von Delebio gemäht hätten. Er hätte sich an Ort und Stelle begeben müssen. Zwei, die verbotene Waffen getragen hätten, hätte er gefangen nehmen lassen. Sie hätten gedroht, dass noch Verstärkungen aus Gera kämen, darunter auch spanische Soldaten. Bürgermeister Beeli liess die beiden Bundeshäupter zu einer Versammlung berufen. Dies geschah durch die beiden Sonderboten Michel Cadenati und Rauber.²⁵⁴

Die drei Häupter: Landrichter Johann Simeon de Florin, Bürgermeister Gabriel Beeli von Belfort und Bundslandammann Johann Jeuch beschlossen, den ganzen Sachverhalt dem in Luzern weilenden spanischen Gesandten Casati durch eigenen Eilboten mitzuteilen. Der Brief an Casati enthielt nebst der Darstellung des Auftritts in Delebio die Bitte, dafür besorgt zu sein, dass der Schaden ersetzt, für das Geschehene Genugtuung geleistet werde und dass solche Gewalttätigkeiten nicht mehr vorkommen, da sonst schwerwiegende Konflikte zu erwarten seien.²⁵⁵

Der Bote brachte die Antwort Casatis zurück. Der Gesandte bestand streng darauf, dass erstens einmal die beiden Gefangenen frei gegeben werden müssten. Dies fordere sowohl die Obrigkeit von Gera, wie auch der Statthalter von Mailand. Mailand habe übrigens zugesichert, dass «die Gerechtigkeit Gemeiner

²⁵³ STAGR Bp Bd. 35, S. 123, Beitag 21. Juli 1668

²⁵⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 125f. zum 24. Juli und 3. August 1668, und Landesakten A II LA 1, 25. Juni 1668 und 31. Juli, 6. und 7. August 1668, Schreiben Pod. Schmidts an die Häupter

²⁵⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 131–133, zum 5. August 1668

Landen unberührt verbleiben und alle Satisfaction gegeben werde, was das Capitulat freundlicher oder rechtlicher Weise verlange».²⁵⁶ Podestà Schmid aber meldete mittlerweile, dass von Gera aus, mit Unterstützung des Kommandanten des Forts Fuentes, weitere Feindseligkeiten unternommen würden. Die Pfändung des Viehs auf den Alpen in Val San Giacomo sei notwendig, um die entstehenden Kosten zu decken. Es solle dies jetzt geschehen, bevor die Alpen entladen werden. Die Häupter möchten dem Commissari von Chiavenna befehlen, es möglichst bald zu tun.²⁵⁷ Die Häupter hiessen den Rat Casatis gut und trugen dem Podestà Schmid auf, die beiden Gefangenen sofort frei zu geben, nachdem Mailand diese Zusicherung gegeben habe.²⁵⁸

Auf beiden Seiten war man offensichtlich bestrebt, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben. Durch eine Kommission von Vertretern beider Teile sollte der Grenzkonflikt auf friedlichem Wege geschlichtet werden. Auf bündnerischer Seite wurden dazu bestimmt: der regierende Landeshauptmann Hans Luzi Gugelberg von Moos, Podestà Thomas Saxer und Podestà Hans Jakob Schmid. Ihnen zur Seite stand der ortskundige Veltliner Peter Paul Paravicini.²⁵⁹ Für die andere Partei erschien unter anderem der «Fiskal» Baldirone, wie Domdekan Sgier es vom Gesandten Casati vernommen haben will.²⁶⁰

b) Beschwerden der Untertanen

Die bündnerischen Untertanen waren durchaus nicht recht- und schutzlos der Willkür der Amtsleute ausgeliefert, wie alte Vorstellungen vielfach noch weiter leben. Die Amtsleute mussten sich an die Veltliner Statuten halten und an ihr Pflichtenheft, den sogenannten Ordonnanzbrief. Sie mussten den Syndikatorennach jeder Amtsperiode Rechenschaft geben, und die Untertanen konnten bei diesen Audienz erhalten und ihre Klagen gegen die Amtsleute vorbringen.²⁶¹ Darüber hinaus hatten die Untertanen zu jeder Zeit das Recht, an die Drei Bünde zu rekurrieren.

²⁵⁶ A. a. O. S. 134f. zum 11. August 1668 und Landesakten A II LA 1, Casati an die Häupter am 15. und 18. August 1668

²⁵⁷ STAGR Landesakten A II LA 1, Podestà Schmid aus Morbegno an die Häupter am 19. August 1668

²⁵⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 135–137 mit dem Schreiben an Pod. Schmid

²⁵⁹ A. a. O. S. 152

²⁶⁰ A. a. O. S. 187f. – Ein Abbé Antonio Baldirone vertrat um 1674 die Interessen Graubündens in Madrid. Rott VIII 419

²⁶¹ Mehreres darüber: Die bündnerischen Syndikatorennach und ihre Mission im Veltlin im Jahre 1667, im BM 1980, Nr. 5/6, S. 107–118

Aus den Untertanenlanden erscholl der Ruf nach einem *schnelleren Verfahren* bei Prozessen und Rechtshändeln, da «dass arme Volk wegen der langwierigen Rechtshändeln ein andern übel ruiniert und ganz zu haufen richtet». Der Bundestag 1667 beschloss daher, «das eine jede Sache, nachdem sie rechtlich angezogen, innert vier Monaten unter einer Busse von Kronen 100.— für die Amtsleute und 200.— Kronen für den Procurator ausgemacht und summarisch Recht und Gericht gehalten werden solle».²⁶²

Im März 1667 ersuchen Dr. Antonio Peverelli und Kanzler Vicedomini von Chiavenna die Häupter um Schutz gegen die Verfolgungen des amtierenden Podestà von Plurs, Carlo Ignazio Masella. Dieser wolle sie wegen ihres vom Bundestag 1662 erteilten Auftrags in strittigen Rechnungen die Gemeinden Chiavenna und Piuro betreffend prozessieren. Die Häupter befahlen dem Podestà, die beiden Herren «nicht weiter zu molestieren und sie ungehindert, frei und sicher wohnen und gahn zu lassen».²⁶³ – Masella war an die Stelle des im Amt verstorbenen Podestà Marc Aurel Gaudenzio getreten. Dieser hatte Masella durch Testament zum Nachfolger bestimmt. Die Gemeinde Poschiavo hatte ihn empfohlen, und so wurde er im März 1667 von den Häuptern beeidigt und «bestellbriefet».²⁶⁴

Im Namen des Tals Veltlin trug Leutnant Peter Paul Paravicini von Trahona am Bundestag 1667 folgende Beschwerden vor und bat um Verbesserung:

1. Es weigern sich verschiedene Bundesleute, die im Veltlin Liegenschaften besitzen, die *Steuern* zu bezahlen. Auch sie sollen «genötigt werden, vergangene und zukünftige Steuern in solcher Form und Gestalt wie dieselbe von den Gemeinden, Terzieren und Squadren ausgeworfen sind», zu bezahlen, laut Dekreten vom 10. Januar 1587 und 9. Februar 1588.

2. Die Veltliner Gemeinden sind schwer *verschuldet*. Dies wegen der hohen Zinsen. Diese sollen auf 4, höchstens auf 5% herabgesetzt werden.

3. Es herrscht grosser Missbrauch und Unordnung wegen des «*Geldlaufs*» und der vielen *Geldsorten*. Es solle verschafft werden, «das alles Geld drinnen wie draussen im Land laufen» solle.

4. Die Talleute werden dadurch beschwert, dass sie *Zölle* zahlen müssen auf Wein, der im Tale verhandelt, aber nicht ausgeführt wird.

5. *Rechtshändel* sollen von den Amtsleuten «summarisch laut Statut Art. 58» ausgemacht werden.

6. Der *Steuerfuss* auf Handänderungen soll gerechter angesetzt werden.

²⁶² STAGR Bp Bd. 34, S. 559f.

²⁶³ A. a. O. S. 447 und Landesakten A II LA 1, 18. März 1667

²⁶⁴ STAGR Bp Bd. 34, S. 445. Cf. Jecklin, Amtsleute in JHGG 20, 1890, S. S. 35

7. Es solle verboten werden, *Waffen* zu tragen «unter den Casachen oder Veladen» und einzig erlaubt werden Pistolen für Reiter und den Fussgängern ein langes Rohr.

8. In der Zeit vom 1. März bis Ende Juni solle jegliche *Jagd* verboten sein ausser «auf wilden bösen Tieren».²⁶⁵

Zu diesen acht Punkten beschloss der Bundestag folgendes:

1. Bundesleute müssen alle *Steuern* auf Liegenschaften, die nach dem Jahr 1639 erworben wurden, bezahlen.

2. Der *Zinsfuss* wird auf 5% herabgesetzt. Dies gilt aber nur den Gemeinden, nicht aber Privaten gegenüber.

3. Das *Geld* wird «in gleichen Lauf und Tax» wie im herrschenden Land gerechnet.

4. «Dass man im Veltlin nur einmal den *Zoll* von dem Wein zahlen solle».

5. Die Amtsleute werden verpflichtet, angestrengte *Rechtsprozesse* innert vier Monaten unter Strafe von 100.—, bzw. 200.— Kronen für die Prokuratoren, zu Ende zuführen.

6. *Kapitalien oder Schulden*, die die Gemeinden den Veltlinern oder Fremden ausserhalb Gemeiner Landen zu zahlen haben, dürfen nicht anders prätendiert werden, als nach der Landeswährung, d.h. nach der festgelegten Taxe.

7. Das frühere Verbot des *Waffenstragens* wird erneuert. Waffen unter den Kleidern zu tragen ist unter 200 Kronen Busse verboten. Erlaubt ist einzig eine Pistole für Reiter und den Fussgängern ein langes Rohr.

8. *Jagdverbot* bestätigt. Gilt auch für Amtsleute. Übertretungen werden mit 100 Kronen gebüsst.²⁶⁶

Dazu liess der Bundestag den Amtsleuten mitteilen, dass sie die Gemeinden anhalten sollen, ihre Steuern auszuwerfen, ihre Schulden in Ordnung zu bringen und ihre Zinsen jährlich zu bezahlen, dies unter einer Busse von 200.— Kronen.²⁶⁷

Am Bundestag 1668 brachte Dr. Gian Giacomo Venosta von Tirano folgende Beschwerden vor:

1. Die Gemeinde werde dadurch beschwert, dass ihre Schuldner nur die Zinsen, nicht aber den pflichtgemässen Anteil am Kapital bezahlen wollten. Der Bundestag bestätigte das frühere diesbezügliche Dekret.

²⁶⁵ STAGR Bp Bd. 34, S. 474–476

²⁶⁶ A. a. O. S. 476–479 und STAGR AB IV 4, Bd. 5, S. 72–74

²⁶⁷ STAGR Bp Bd. 34, S. 480

2. Der Podestà zu Tirano habe eine Grida veröffentlicht, wonach kein Wein, der nicht von eigenen Weinbergen stamme, in die Gemeinde eingeführt werden dürfe. Der Bundestag erklärte diese Verfügung für ungültig und berief sich dabei auf eine entsprechende Abmachung von 1654.

3. Der Klerus verursache den Amtsleuten etwelche Ungelegenheiten. Der Bundestag liess dies dem Bischof von Como weiterleiten mit der Erklärung, dass wenn dieser nicht eingreife, die Amtsleute das «Placet» nicht geben sollen.²⁶⁸ – Der Podestà zu Piuro, G.B. Giovanelli, beschwerte sich, dass ein gewisser Leutnant Lumaga, der von Piuro gebürtig sei, dort seine Güter hatte, sich seiner Jurisdiktion nicht unterwerfen wolle. Der Bundestag schützte ihn und befahl, den Prozess gegen Lumaga nach Statuten zu machen.²⁶⁹

c) Kirchliche Jurisdiktion und Immunität

Zwischen dem Podestà von Morbegno, Andreas von Salis, und dem Klerus daselbst war eine Spannung entstanden. Der Pfarrer und der Kaplan hatten sich der Gefangennahme einer angeblich wegen Blutschande und Diebstahl angeklagten Frauensperson kräftig und erfolgreich widersetzt, indem sie die Gefangene auf offener Strasse aus den Händen der Amtsdienner losgerissen und in die Kirche geführt hatten.²⁷⁰ Die Häupter verschoben die Behandlung dieses Falls mit dem Hinweis, dass der Nuntius sich mit dem neugewählten Bischof von Como der Sache annehmen werde.²⁷¹ Später aber gelangten sie doch noch an den Bischof von Como mit dem Vorwurf, diese Geistlichen hätten die weltliche Obrigkeit mit Verachtung und Spott behandelt (in sprezzo della giustitia e dell'offitio secolare . . .).²⁷² Am Bundestag 1667 (Chur) war auch davon die Rede, dass die geistliche Gerichtsbarkeit missbraucht werde; es komme sogar vor, dass Missetäter geistliche Kleider anziehen, um sich dem weltlichen Arm zu entziehen. Die Behörde liess auch darüber dem zuständigen Bischof Vorstellungen machen.²⁷³

Der Podestà zu Teglio, Joachim de Florin,²⁷⁴ erwünschte sich den Rat der Häupter in einer Verwicklung mit der kirchlichen Jurisdiktion. Er wollte gegen

²⁶⁸ STAGR AB IV 4, Bd. 5, 77f.

²⁶⁹ A. a. O. S. 80

²⁷⁰ STAGR Bp Bd. 34, S 454f.

²⁷¹ A. a. O. S. 448 und Landesakten A II LA 1, 25. November 1667

²⁷² A. a. O. S. 455f. mit Abschrift des in italienischer Sprache geschriebenen Briefes an den Bischof von Como, Ambrogio Torriano

²⁷³ STAGR Bp Bd. 34, S. 533

²⁷⁴ In unserer Quelle ist er mit dem Vornamen Jakob, nach Jecklin, Amtsleute in JHGG 20, 1890, S. 35 heisst er Johann, nach HBLs III 174 heisst der Podestà zu Teglio 1667–69 Joachim. Er ist der nachmalige Landrichter des Oberen Bundes 1677, 1683, 1689, 1692. P.A. Vincenz, La Ligia Grisca 1924, Landrichterverzeichnis S. 282

eine Frauensperson, die sich der Bigamie verdächtig gemacht hatte, vorgehen. Sowohl der Propst von Teglio, wie der Bischof von Como widersetzten sich: Der Fall gehöre vor das geistliche Gericht. De Florin glaubte, der casus sei «mixti fori». Früher hätte der Podestà auch solche Fälle behandelt. Die Häupter rieten ihm, sich dieses Falles anzunehmen. Mittels eines sehr höflichen Schreibens baten sie den Bischof, den Amtsmann nicht mit der angedrohten Exkommunikation zu bestrafen.²⁷⁵ Bischof Torriano aber meinte in seiner Antwort, dass alle Ehesachen, laut Kapitulat, der kirchlichen Jurisdiktion zustehen. Die Herren dieses Kongresses aber fanden für gut, diesen und ähnliche Fälle durch die Amtsleute bestrafen zu lassen und dem Bischof nichts weiter zu schreiben.²⁷⁶

Der Podestà von Trahona, Thomas Saxer, liess durch einen Amtsdienner eine Person zur Zeugenaussage holen. Auf der Strasse kam ein Geistlicher hinzu und nahm diese in Schutz und liess sie unter dem Vorwand geistlicher Immunität nicht vor das weltliche Forum ziehen. Der Podestà berichtete den Vorfall den Häuptern. Diese reklamierten bei der bischöflichen Kurie von Como.²⁷⁷ Bischof Torriano entschuldigte die unüberlegte Handlung des Geistlichen, wies aber auch darauf hin, dass die Amtsdienner sich gewalttätig an dem Geistlichen vergriffen und sein Kleid zerrissen hätten und drückte die Hoffnung aus, dass die gegenseitigen Beziehungen dadurch nicht gestört werden möchten.²⁷⁸

Der Commissari von Chiavenna, Nikolaus von Salis, berichtete an die Häupter, dass er für die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen einen Verwalter eingesetzt habe. Der älteste Sohn des Verstorbenen, ein Geistlicher, hätte erklärt, einziger Erbe zu sein, und die Prätendenten müssten an das geistliche Gericht gelangen. Darauf hätten die Kreditoren darauf bestanden, dass es bei der vom Commissari verordneten Verwaltung bleibe. Er habe verfügt, dass der Geistliche als Universalerbe in diesem Fall verpflichtet sei, dem weltlichen Gericht zu parieren. Der Davoser Bundestag hiess diese Anordnung gut.²⁷⁹

²⁷⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 66 mit Abschrift des in italienischer Sprache gefassten Briefes an die bischöfliche Kurie Como, daselbst S. 67f.

²⁷⁶ A. a. O. S. 92 und Landesakten A II LA 1, Schreiben des Bischofs von Como vom 28. März 1668

²⁷⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 121f. mit dem in italienischer Sprache verfassten Brief an den Bischof von Como

²⁷⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, Bischof von Como an die Häupter am 13. August 1668, Original

²⁷⁹ STAGR AB IV 4, Bd. 5, S. 79

d) *Zivilstreitigkeiten, private Händel und Rekurse*

Es würde viel zu weit führen, die einzelnen Tatbestände aufzuführen. Darum können die einzelnen Fälle hier nur kurz umrissen werden. Der Bundestag 1667 befasste sich mit einem Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Tirano und Cavalier Conradin Planta und wählte eine dreigliedrige Kommission, um den Streit zu schlichten.²⁸⁰ – Sodann befasste sich diese Behörde auch mit dem Fall des Andrea Gatti gegen Podestà Andrea Vonzun, um die Rückerstattung seiner Schriften.²⁸¹ – Ein Canonico Pestalozzi war in einem Rechtsstreit mit der Gemeinde Villa di Chiavenna verwickelt. Sein Rekurs wurde vom Bundestag 1667 abgewiesen.²⁸² – Die Mönche des Klosters S. Andrea in Morbego waren in einen Erbschaftsstreit verwickelt.²⁸³ – Ein schon lange andauernder Handel eines gewissen Sertole gegen die Familie Setti von Sondrio wurde dem Landeshauptmann Clau Maissen und seinem Vicari Bartholomé Montalta übergeben.²⁸⁴ – In einer Auseinandersetzung zwischen Giovanni Battista Venossa von Chiavenna und dem regierenden Commissari Ulrich Buol bestätigte schliesslich der Bundestag (1667) die Sentenz der Syndikatore.²⁸⁵ – Ein länger dauernder Zwist zwischen der Gemeinde Chiavenna und dem St. Jakobstal (Val S. Giacomo) entschied schliesslich der Bundestag 1667 in dem Sinne, dass «beiderseits Parteien Briefe und Privilegien in Kräften erkannt seien».²⁸⁶ Die gleiche Session unterstütze auch Podestà Masella von Poschiavo in der Exekution seiner Ansprache bei der Gemeinde Tirano, gemäss einem früheren Urteil.²⁸⁷ – Der regierende Podestà von Piuro, G.B. Giovanelli ersuchte die Bünde um die Wiederaufnahme eines Prozesses gegen eine Frau, die ihr Kind getötet haben soll. Sie war vom früheren Podestà Bernardo Masella frei gesprochen worden. Der Januarkongress 1668 hiess den Podestà den Prozess zu «reasümieren, ordini iuris servato».²⁸⁸ – Weiter gestattete dieser Kongress einen Stillstand einer Sentenz, die der regierende Commissari Nik. von Salis in einem Streit zwischen Eugenia Crololanza und Catharina Pestalozzi gefällt hatte.²⁸⁹

²⁸⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 484–486

²⁸¹ A. a. O. S. 497

²⁸² A. a. O. S. 500

²⁸³ A. a. O. S. 500f.

²⁸⁴ A. a. O. S. 503f., 506

²⁸⁵ A. a. O. S. 504f., 510f.

²⁸⁶ A. a. O. S. 512–516

²⁸⁷ A. a. O. S. 543

²⁸⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 9

²⁸⁹ A. a. O. S. 9f.

– Ein Rekurs des Fabio Paravicini von Chiavenna gegen seine Gemeinde wegen angeblich falscher Schätzung seiner Güter wurde mit dem Hinweis abgewiesen, der Kläger solle seine Behauptungen klar erweisen.²⁹⁰

St. Jakobstaler Händler, die zu Chiavenna Waren vertrieben, waren offenbar verpflichtet, den Umsatz ihres Handels anzugeben, woraus ein Geplänkel mit den Behörden entstand. Vertreter von S. Giacomo verklagten die Obrigkeit von Chiavenna, dass diese sie in ihren Privilegien beeinträchtige. Der Bundestag im Juli 1667 entschied, dass beide Parteien sich an ihre Verträge halten sollen und dass die Jakobstaler verpflichtet seien, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Sollte sich aber erweisen, dass «Bschiss und Betrug» gebraucht würde, soll Chiavenna am nächsten Bundestag Klage führen.²⁹¹ – Die Witwe des ermordeten Giovanni Giuseppe Rodolfi von Grosio ersuchte die Häupter um Handhabung guter und strenger Justiz gegen die Mörder.²⁹² – Das Kloster in Morbegno bat ebenfalls um Justizhilfe in Sachen Legat Carlo Bettignolo zu Gunsten des Klosters gegenüber den Erben.²⁹³ – Der Bundestag 1667 entsprach dem Gesuch um Apellazurteile in zwei Fällen: Dem Romerio Curti von Tirano und dem Andrea Gatti.²⁹⁴

In *privaten* Rechtshändeln wurde in diesen Jahren recht häufig aus den Untertanenlanden an die Drei Bünde rekurriert, zum Beispiel:

In einem Rechtsstreit zwischen Bernardo Peverelli und Gieronimo Guffante wegen einer Erbschaft.²⁹⁵ – In einem «Rechnungsgeschäft» zwischen Anna Zambra Prevosti und Podestà Polavino.²⁹⁶ – Um die Ausführung eines Urteils des Podestà Bernardo Masella und Carlo Homodeo von Villa/Chiavenna.²⁹⁷ – In einem Zivilhandel zwischen dem Podestà von Piuro, Giovanni Batista Giovanelli, und Antonio Peverelli gegen Leutnant Antonio Lumaga.²⁹⁸ – In einem Rechtshandel zwischen Capitano Bernardo Homodeo von Tirano und Tomaso Quadrio.²⁹⁹

e) *Miscellanea*

Die Grafschaft Bormio geriet in einen recht ungemütlichen Konflikt mit dem herrschenden Lande, der ihr, weiss Gott wie leicht, den Verlust des Fürsten

²⁹⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 532f.

²⁹¹ STAGR AB IV 4, Bd. 5, S. 74

²⁹² STAGR Landesakten A II LA 1, 15. Juli 1667

²⁹³ A. a. O. Aktenstück vom 18. Juli 1667

²⁹⁴ STAGR AB IV 4, Bd. 5, S. 75

²⁹⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 155

²⁹⁶ A. a. O. S. 158

²⁹⁷ A. a. O. S. 166

²⁹⁸ A. a. O. S. 185f.

²⁹⁹ A. a. O. S. 189

Gnad und Huld hätte kosten können. Die Obrigkeit daselbst hatte nämlich allen Fremden und selbst den Bündnern die Einreise wegen der Pest gesperrt, und dadurch das Bündnerland böse «verschreit» und, wie es heisst, vielen Bündnern Schaden zugefügt. Der Churer Bundestag (1667) beschloss, «die Wormser ohne Verzug, bei 1000.— Kronen Busse, auch Verlehnung Gemeiner Landen Gnad und Huld zu citieren und umb diese Frechheit willen zu redt zu stellen. und weiter zu verfahren je nach . . .» Dem Hauptmann Alberti gelang es, die Grafschaft vor dem Schlimmsten zu bewahren. Die Grenzsperre sei auf vorherige Drohung von Tirano, offensichtlich auf falsche Gerüchte hin und übrigens mit Erlaubnis des bündnerischen Podestà, geschehen, und sie hätten übrigens noch viele «unbeschreibliche» andere Anlässe dazu gehabt. Anderseits hätten sie allen bündnerischen Bundesgenossen die Einreise auf jede mögliche Weise erleichtert und erlaubt. Der Bundestag war gütig, ohne aber zu unterlassen, mit dem Zaunpfahl zu winken: «so ist ordiniert, ihnen, Wormsern diesmal die verdiente Buoss zu perdonieren und sie zu liberieren, jedoch das zugesprochen werden solle, dergleichen ohne Gemeiner Landen Vorwissen nicht mehr vorzunehmen, widrigenfalls . . .»³⁰⁰

Amtsleute. Am Januarkongress 1668 wurde geklagt, dass viele Gemeinden die zu wählenden und beeidigenden Amtsleute nicht präsentieren und abordnen. Der Bundestag stellte den Gemeinden in Aussicht, dass «hernach und dannethin» überhaupt keiner aus dieser Gemeinde admittiert werde.³⁰¹ – Der Bundestag zu Chur (1667) setzte die *Gehälter der Amtsleute* – auf Genehmigung der Gemeinden – folgendermassen fest: Landeshauptmann 4000.— Gulden, Commissari 2000.—, Trahona 1700.—, Tirano 3000.—, Maienfeld 1200.—, Piuro 600.—, Teglio 800.—, Worms 300.—, Vikariat 1400.—. Das Gehalt des Cavaliers wird den Gemeinden überlassen zu bestimmen. Ein Syndikator erhält 100.— und der Präsident 160.— Gulden.³⁰² Die Autonomie der Gemeinden war indessen ausschlaggebend, und diese wischte diesmal den bundestäglichen Vorschlag völlig unter den Tisch, so dass es weiterhin «in der ehrsamten Gemeinden freier Willkür» blieb, «jedoch dass aber auch die gebührende Bescheidenheit beobachtet werde».³⁰³ – Das Veltlin hatte das Recht, aus einem Dreivorschlag der betreffenden Gemeinde den Vicari zu wählen. 1668 traf dieses Amt dem Hochgericht Ortenstein zu. Es präsentierte den Commissari Johann Travers und dessen zwei Söhne: Junker Johann Viktor und Hauptmann

³⁰⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 490f.

³⁰¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 19 und Ausschreiben daselbst S. 27f.

³⁰² A. a. O. S. 4f. und Ausschreiben dazu S. 24f.

³⁰³ A. a. O. S. 63

Rudolf. Die Häupter stellten den Vorschlag dem Landeshauptmann in Sondrio zu und die Veltliner erkoren den von der Gemeinde empfohlenen Junker Johann Viktor zum Vicari.³⁰⁴ – In einem Streit zwischen den Amtsdienern des Landeshauptmanns und jenen des Vicaris über das Recht, die «pegni per forza» zu machen, worunter «das gemeine Wesen und Paricularpersonen» zu leiden hatten, entschied der Davoser Bundestag (1668), dass es beim Alten zu verbleiben habe.³⁰⁵ – Joachim de Florin, Podestà zu Teglio, wollte einen Mann von Bianzone/Tirano, der auf Gebiet der Jurisdiktion Teglio einen Schuss auf eine Person abgegeben hatte, nach Rückfrage beim Vicari Meinrad Buol, richten. Peter Scarpatetti, Podestà zu Tirano, widersetzte sich. Die Häupter teilten auf die Anfrage de Florins mit, wenn er sich mit seinem Amtskollegen in Tirano nicht einigen könne, möge er ihn vor das Forum der Drei Bünde zitieren.³⁰⁶

Druck der Statuten. An einem Beitag im Oktober 1668 behauptete Landammann Georg Wietzel, der Veltliner Kanzler Scacani habe im Jahre 1659 von den Drei Bünden das Recht erhalten, für eine Frist von 20 Jahren die Veltliner Statuten zu drucken. Nun aber seien diese Statuten neulich in Poschiavo ganz widerrechtlich gedruckt worden.³⁰⁷ Die Erben Scacanis verlangten, dass das erhaltene Privilegium bestätigt und gegen die Puschlaver Druckerei vorgegangen werde. Aus der Mitte des Rates wurde darauf hingewiesen, dass vor vier Jahren «den Puschlavern ein gleiches Privileg erteilt sein möchte». Daher käme die Reklamation zu spät. Die Parteien sollen sich untereinander abfinden, oder dann solle der Kläger die Gegenpartei auf den nächsten Bundestag zitieren.³⁰⁸

Bürgerrechtsverleihungen. Die Familie Fugaroli von Sondrio ersuchte den Bundestag (1667) um die Bundsmannschaft. Sie wurde gewährt, da sie bereits 1659 erteilt worden war, aber vom Strafgericht 1660 wieder genommen wurde, und in Anbetracht, dass sie schon 1591 zu Soglio als Nachbarn angenommen worden waren. Die Gemeinden schlugen das Begehren ab.³⁰⁹ – Ein gewisser Cavalier Imeldi von Bormio zahlte seinerzeit für seine Bundsmannschaft 40 Dukaten. Das Strafgericht 1660 entzog ihm das Bürgerrecht. Die Erben Imeldis verlangten die 40 Dukaten zurück. Der Bundestag (1667) entschied, dass der Betrag von jenen, die das Geld empfangen hätten, den Erben Imeldis

³⁰⁴ A. a. O. S. 115

³⁰⁵ A. a. O. S. 152

³⁰⁶ A. a. O. S. 66 und 68

³⁰⁷ Es handelt sich um die 2. Auflage der «Statuti de Valtellina . . . », Poschiavo, Bernardo Massella, 1668, 244 Seiten. – Hermann Stehler/Remo Bornatico, Die Buchdruckerkunst in den Drei Bünden, 1971, S. 39, 42, 145

³⁰⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 185

³⁰⁹ STAGR Bp Bd. 34, S. 542 und Ausschreiben dazu, daselbst, S. 589 und Bp Bd. 35, S. 142

zu erstatten sei. Die Gemeinden bestätigten es.³¹⁰ – *Francesco Calderari* war 30 Jahre lang Sekretär des Gesandten Casati und wurde vom gleichen Bundestag zum Bundsmann angenommen. Die Gemeinden stimmten mit 32 gegen 19 Stimmen zu. Dabei wurden aber jene Gemeinden, die keine Mehren abgegeben hatten, laut Ausschreiben als zustimmend gezählt.³¹¹

Steuerbefreiung. Grosse Familien mit 12 Kindern wurden von den Steuern befreit, so Hauptmann Giovanni Pietro Paravicini von Trahona³¹², Andreas Pedrutio von Albosaggia³¹³, die Witwe des Fabricio Paravicini³¹⁴, und auch dem Giovanni Battista Vicedomini von Chiavenna wurde auf sein Anhalten eine teilweise Befreiung von den Steuern gewährt, da er während des Krieges verbannt gewesen sei und so grosse Verluste erlitten hätte.³¹⁵

Fremdenpolizei. Das Auftauchen von zwei Banditen im Veltlin bot dem Churer Bundestag (1667) Anlass, die alten Gesetze und Ordnungen in Erinnerung zu rufen. Nach diesen war es bei 200 Kronen Busse verboten, Banditen Unterschlupf zu geben.³¹⁶

Mordfall. Die Witwe des ermordeten Giuseppe Rodolfi von Grosio ersuchte den Bundestag (1667), mit den Mördern, die ihren Mann «animo deliberato» umgebracht hätten, nicht zu «componieren», bis sie zuvor kompensiert sei. Ihrem Wunsch wurde entsprochen.³¹⁷

Grida generale. Auf Geheiss der Häupter hatte der regierende Commissari zu Chiavenna, Nikolaus von Salis, eine sogenannte «Grida generale» publiziert, zum Wohle aller Bürger, wie es heisst und zur Sicherheit, mit vielen Verboten zum Beispiel des Fluchens, Schwörens, Tanzens und der Sonntagsarbeit und anderem mehr, alles im Stile der damals üblichen Sittenmandate.³¹⁸

³¹⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 544 und Ausschreiben dazu, daselbst S. 589 und Bp Bd. 35, S. 154

³¹¹ STAGR Bp Bd. 34, S. 546 und Ausschreiben dazu, daselbst S. 591

³¹² A. a. O. S. 480f., und 484

³¹³ A. a. O. S. 542 und Ausschreiben dazu, daselbst S. 589

³¹⁴ A. a. O. S. 499

³¹⁵ A. a. O. S. 517–520

³¹⁶ A. a. O. S. 491f. – Cf. dazu Annalas 81, 1968, S. 91ff.

³¹⁷ STAGR Bp Bd. 34, S. 496

³¹⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, Grida generale, dat. 13. Juni 1667. – Über Sittenmandate cf. auch BM 1966, S. 300ff.